

erciren, und wird dieses genennet das beste und edelste Kleinod der Stände. In unserm Teutschen Reich genießen die Gewissens-Freyheit die drey Religionen, nemlich die Catholische, Evangelische, und Reformirte. Pa x Germ. Osnabr. de Anno 1648. art. 7. Burckhard. de Autonom. In besondern Verstand, bedeutet es auch den sogenannten geistlichen Vorbehalt, welchen Kayser Ferdinandus I. in Krafft vorgeschützter Kayserl. Vollmacht, ohne Zustimmung der Protestirenden Stände in den Reichs-Abschied de Anno 1555. einrucken lassen, daß alle Erzh- und Bischöffe, so sich nach der Zeit zu der protestirenden Religion begeben würden, eo ipso der geistlichen Beneficien verlustiget seyn.

Author, der Anfänger, der Anstifter, Item, der ein Werck gemacht hat, der Anheber, Verfasser. Ferner werden Authores auch genommen vor Bücher.

Authores, werden auch genennet, von denen ein Recht auf uns gekommen, als der Verkäufer heist Auctor. Diese wurden Auctores primi genennet, Auctores secundi aber heissen die so wegen der Eviction cavirten. L. 4. ff. de eviction.

Authorem nominare, anzeigen von wem man die Sache habe, daß man solchen belangen könne.

Auctor seditionis, der Rädelsführer. L. 3. §. 4. ff. de Sicar.

Author rixæ, der den Streit angefangen.

Autore iudice, mit Erlaubnuß des Richters.

Authoritas, autoritat, die Gewalt, das Ansehen, das Geheiß, der Befehl, das Anregen, das Anstifften.

Authoritas tutorum, die Guttheiffung, Einwilligung und Billigung des Vormunds.

Avunculus, der Mutter Bruder, der Oheim. L. 5. ff. unde legit. L. ult. §. Tertio. ff. de gradib. & adfin. §. Tertio. Instit. de grad. cognat.

Avunculus magnus, der Groß-Mutter Bruder. L. 10. §. 15. de grad.

Avunculus Major, der Ober-Nelster Mutter Bruder. L. ult. §. Quinto. ff. de gradib.

Avunculus maximus, der Vor-Ober-Nelster Mutter-Bruder. L. 1. §. Quarto. L. ult. §.

Avunculus Magnus. ff. de grad. & adfin. §. Quarto. instit. de gradib. cognation.

Avus, der Groß-Vatter. L. ult. §. secundo. ff. de gradib. & affinitib.

Avus maternus, der Groß-Vatter von der Mutter her. L. 45. ff. soluto matrim. L. 13. §. divi. ff. de excusat. L. 5. §. Item Divus. ff. de agnosc. & alend.

Avus paternus, der Groß-Vatter vom Vater her. L. 5. §. 1. ff. de agnosc. & alend. lib.

Auxaria, heimliche Verter im Wald, daher ist, impensatio auxaria. L. 2. C. de fund. patr. Lib. 11.

Auxilium juris, eine Rechts-Hülffe, Rechts-Wolthat, da das Gesetz einem zu Hülff kommet.

Azungs-Gerechtigkeitz / Ablager / Alber-garia Jus, Krafft dessen, die Unterthanen schuldig sind ihren Landes-Herrn und dessen Comitai mit Herberge, Speiß und Trancck zu versehen. Bisweilen müssen auch dessen abgeschickte Bediente mit dergleichen frey versorget, ingleichen vor die Jäger die H- und Jäger-Zehrung, und vor die Hund das Hundsz Legin gelieffert werden.

B.

Bahr-Recht / Jus Feretri ist, wann man verdächtige Personen über die Bahr eines Entleibten geführet, und dabey ihres Verdachts und der Missethat erinnert werden. Sie müssen ihre Finger auf den Nasel und die Wunden des Entleibten legen, und gewisse Worte nachsprechen: Sänget nun die Wunde an zu schäumen, oder zu bluten, so wird der Verdächtige vor den rechten Thäter des Entleibten gehalten. Dieses Bahr-Recht ist bey den alten Teutschen bey den vielen heimlichen Mord-Händeln aufkommen, und nachgehends an etlichen

chen Orten bis auf den heutigen Tag behalten worden.

Babylonicum, eine Ros: Decke. L. 25. §. 3. ff. de aur. & arg.

Baccalaureus, eine gewisse Academische Dignität, so geringer ist als die Magister-Würde, ist heut zu Tag auf Protestirenden Universitäten wenig mehr im Gebrauch.

Bacchanalia, war ein Fest, welches die Heyden dem Baccho zu Ehren mit allerhand Lustbarkeiten celebrirten. Wurde zuerst in Egypten, folgend in Griechenland, sonderlich zu Athen, und endlich auch in Rom gefeyret, wo es aber im Jahr der Erbauung Rom 558. wegen allzugrosser Excessen abgeschafft worden. Heutiges Tages heisset man die Faschnachts-Lustbarkeiten Bacchanalia, it. Carneval.

Bacchari, Rasen, Wüten, Märrisch thun, Haseliren. Mulier servili amore bacchata, ein Weib, das sich mit ihrem Leib-eigenen Knecht vergangen. Ulpian. in L. 1. §. idem Vivianus ff. de adil. edict. & §. f. Inst. de success. sublat.

Bacilli fissi, Kerb-Hölzer, Kerb-Stöcke, solches sind zwey Hölzer, deren eines von dem andern so gespalten ist, daß wann sie zusammen gefüget werden, dieselbe die alte ganze Figur repräsentiren, auf beyde aber werden die Kerben aufgeschnitten, so daß, wann sie zusammen gefüget sind, sie accurat auf einander passen, und also weder der Creditor noch der Debitor mehr auf- noch abschneiden kan; oder es seynd solche ein unter zweyen getheilte Stöck, welche Theil, wann sie hernach zusammen gehalten werden, durch die eingeschnittene Kerben zeigen, was bezahlt worden oder nicht.

Balley / Balliatus, wird insgemein vor ein gewisses Gebiet oder Amt eines Ritter-Ordens genommen, absonderlich werden diejenige Commentureyen und ansehnliche Güter, welche der Deutsche Orden hin und wieder besitzet, also genennet. Es sind deren aber 11. an der Zahl, nemlich die Elfasi-

sche, Oesterreichische, Tyrolische, Fränckische, die zu Biesen, die zu Coblenz, die Westphälische, Lothringische, Hessische, Thüringische und Sächsische, davon die drey letztern meistens der Lutherischen Religion zugethan sind. Vor diesem war noch eine zu Utrecht, welche aber von den vereinigten Niederlanden, alles Einwendens ungeachtet, eingezogen worden.

Ballistarius, einer der mit den Armbrüsten schieffet. l. f. ff. de jur. immun.

Balliv, ist derjenige, der im Nahmen eines Ritter-Ordens eine Balley administriret.

Balluca, allererst ausgegrabenes Gold. L. 1. C. de metall. L. 11. & L. 4. Cod. Theodof. eod.

Balnearii fures, Bad-Diebe, so aus einem Bad etwas stehlen, und härter als andere Diebe vorzeiten gestrafft wurden. Rubr. de Furib. Balnear. ff.

Bancæ ruptores, Banckerottierer, Fallitten. Gallicè, banqueroutiers qui rompent la banque, bey uns werden sie decoctores, genennet, siehe decoctor.

Banna, wird in dem Jure Canonico das dreymahlige Aufboth oder Ausruffen zweyer Verlobten genennet, so durch den Pfarrer vom Predigt-Stuhl geschieht, ehe die Verlobte Priesterlich copulirt werden. c. 27. de Sponsal. cap. fin. qui matrim. accus. poss. &c. fin. de clandest. desponsat.

Bannalis mola, eine Bann-Mühl, ist eine Art der Dienstbarkeit, vermög welcher die Bauern gezwungen sind in einer gewissen Mühl ihr Getraid zu mahlen.

Bannalis furnus, ein Bann-Ofen, darinn die Bauern ihr Brod backen müssen.

Banniti, die in Bann gethan, oder in die Acht erkläret seyn, die Aechter.

Bannitus, heist auch bisweilen ein Religiirter, als IV. Feud. 27.

Bannum,] der Bann, die Acht, oder eine Bannus,] Straffe der Ungehorsamen.

Bannum ferinum, it. bannus ferinus, die Wildbahn, darunter wird allein die Jägers Gerechtsame verstanden.

Bann

Bannherr / oder **Bannerherren**, waren ehedessen im Teutschland nichts anders als solche, denen man das **Bannrecht** durch eine **Fahne**, oder **Bannier**, gegeben, und dardurch die **Herrschaft** in einem gewissen **Districte** verliehen hat. Coccejus J. P. C. 15. §. 38.

Es wird heut zu Tag solcher **Titul** vom **Kayser** wohlverdienten **Personen** gegeben.

BannKirchen; **Bann**/ **Excommunication**, ist eine **Ausschließung** von der **Christlichen Kirche** eines **grogen** und **offenbahren Sünders**, bis daß er durch **rechte Kennzeichen**, der **Buße** seine **Besserung** am Tag leget, welche **Gewonheit** in der **ersten Kirchen** ist ausgeübt worden. Nachgehends hat der **Pabst** auch solche **wider Kayser** und **Könige** gebrauchet, und gehet auch noch bis auf den **heutigen Tag** bey der **Röm. Kirche** im **Schwange**, wiewohl die **jetzigen Zeiten** einige **Behutsamkeit** in diesem **Stücke** erfordern.

Bannum Imperiale & generale, des **Heil. Röm. Reichs**, **Acht**, und **Bann**, ist ein **gerichtlich** **Urtheil**, wordurch **denen Land** **Fried** **Brechern** **Wasser** und **Feuer** **verbotten** wird, so daß sie von **Niemanden** in **Freundschaft**, **Schutz** oder **Schirm** genommen, von **jedermann** aber, ohne **Straffe**, so wohl in **ihrer Person**, als in **den ihren**, können **beleidiget** werden. Gail. lib. 2. c. 1. n. 20.

Bannum Imperiale, ist eine **solche** von dem **Kayser**, als **höchsten Richter**, **ausgesprochene Straffe**, **vermöge** der, so damit **beleget** worden, **aller Ehren** und **Würden** **entsetzet**, sein **Leib** **männiglich** **frey** gegeben, und er von **Niemand** **aufgenommen** oder **geduldet** werden **dörffte**. Schvved. Part. Spec. sect. 1. c. 20. §. 1.

Bannum Imperiale superius, die **Ober** **Acht**, **Mord** **Acht**, so auf **Leib** und **Leben**, **Haab**, **Gut** und **Ehre** **geheth**, und **sich** durch **das ganze Reich** **erstrecketh**. Struv. de Banno Secul. & Eccles. thes. 63.

Bannum speciale ist, womit **Fürsten**, **Grafen**, und **andere Reichsstände**, einen **Verbrecher**, wegen einer **begangenen Ubelthat**, oder

auch wegen **Ungehorsams** **beleget**, und **erstrecketh** **sich** **solcher** **nicht** **weiter**, als **deren Gebiet**. Carpz. pr. Crim. qu. 140. n. 30. Nach dem **Sächsischen Recht** ist noch eine **andere Art Bann** / welche **wider** die **flüchtigen Verbrecher** **statt** hat, **vorhanden**, die auch **zweyerley** ist, als **Bannum primum & secundum**. Coler. p. 8. Decif. 108. n. 25. Wehner. obser. Pract. voce **Acht**. **Primum** l. **simplex Bannum** wird **genennet** **Acht** / weil der **Beklagte** **Acht** **haben** soll, und **wann** er **sich** in einer **Jahresfrist** **stellet**, um **sich** zu **purgiren**, und zu **defendiren**, wird er **gehöret**. Wehn. d. L. **Secundum Bann**. der auch **superius** **betitult** wird, zu **Teutsch**, die **Ober** **Acht**, oder **Mord** **Acht**, **darein** **versfällt** der **flüchtige Delinquent**, **wann** er im **ersten Bann**, das ist, in einem **Jahr**, vom **Tag** der **Achts** **Erklärung** **angerechnet**, **nicht** **erscheinet**, noch **seine Unschuld** **darthut**. Carpzov. d. q. 140. n. 34. & seq. und **geheth** auf **Leib** und **Leben**, **Haab**, **Gut** und **Ehre**, und **erstrecketh** **sich** durch **das ganze Reich**.

Bann **Wasser** / werden **genennet**, welche **denen hohen Obrigkeiten** **zugehören**, und **verbannet**, das ist, **verbotten** **seynd**, daß **niemand** **darinnen** ohne **Erlaubnus** **fischen** **darff**.

Baro, ein **Baron**, oder **Freyher**, der als ein **Freyherr** von dem **Kayser** und **Reiche**, mit einer **Freyherrschafft** **belehnet**, und auf **Reichs** **Tägen** **erscheinen** **darff**. Schvved. Introd in J. P. c. 8. §. 2. Limn. J. P. L. 4. c. 5. n. 2. & seq. und diese **heissen** **eigentlich** **unmittelbare Freyen**. Coccej. J. P. c. 15. & 37.

Barrataria, ist ein **solches Laster**, und wird ein **jedes** **genennet**, welches ein **Richter** durch **Annnehmung** **Gelds** zu **begehen** **pfleget**. Dom. Card. Tusch. L. B. Concluf. 26. wird **sonst Crimen repetundarum** **genennet**.

Bassa Jurisdictionis, Die **Erb** und **Nieder** **Gebichte**, **Bogtey**. Die **Ober** **Bogtey** **begreiff** **regulariter** **alle Gebot** und **Verbot**, **Hohe** und **Niedere**, **Betravnd** **nicht** **abzuführen**, **gemeinen Schultheissen** und **Dorff** **Gebicht** **befehlen**, in **Sachen** so **dahin** **gehören**,

der Herr desselben genießt die Commoda der Vogten, als: Steuer, Reiß-geld, Reiß-Sol-gelohne und niedere Frevel, Bussen, Geleit, in Dorff und Marckt zu geben, Dorff-Befriedigung, jährliche Kirchmeß, Schutz und Kirchmeß, Schenckung, Bau-Wein, oder Bau-Wein-Geld, Vogt-Haber, Walperkuch, Abzug und Lager auf allen Gütern, Weyd-Geld, und alle Vogtenliche Obrigkeit, Gerechtig- und Herrlichkeit. Er exerciret die Jurisdiction über Gült, Schuld, Schaden, Pfandung, alle Bussen und Frevel, Bluttrunst, Gefängnis, Stock, Hals-eisen, Angrieff, Glocken-Schlag, Gerichts-Schrey, und Folg auf der gemeinen Straßsen und Gassen, insonderheit wenn die Gemeind ungentbar ist.

Bibliothecae Libri, sind Bücher, darinnen die Gesetze der Käyser enthalten, und welche noch heut zu Tag in Griechischer Sprach vorhanden sind, deren Urheber ist Leo Philosophus Imperator.

Bauer / sind Leuthe die keinen Adel, noch Bürgerlichen Stand haben, sondern auf dem Land des Ackerbaus oder Ackerwercks abwarten, und daher ihr tägliches Brod erwerben. Ord. Pol. de Anno 1530. & 1548. Tit. Wie Bürger und Bauern. Eyb. Elect. Jur. Feud. c. 8. §. 12. In weitem gemeinen Verstand werden alle Land-Leute oder die auf dem Land wohnen, wann sie schon Adelliges Geschlechts seynd, und vom blossen Feld-Bau leben, Bauern genennt; wie dann der gleichen Edelleute in Schwaben sammete Bauern genannt werden. Manz. patroc. deb. dec. 2. q. 4. Choppin. de priv. rust. l. 7. c. 13.

Bauern des Heil. Röm. Reichs / oder des Heil. Römischen Reichs Bauern / sind, und werden genennet diejenige, so keiner Herrschafft aufferhalb dem Röm. Kayser unterworfen, oder in Jurisdictionibus, (die Graisch-Fälle ausgenommen,) keiner Herrschafft, als dem Röm. Kayser, unterworfen. Mager. de advoc. arm. c. 8. n. 17. & c. 10. n. 24. leqq. Eyb. c. 1.

Bauerngülte siehe Emphyteuta.

Bauernnete / ist ein genant Geld, damit die Unfreyen von ihrem Herrn Erlaubnus zu freyen erlangen möchten. Conrad Lay. in Compend. jur. civ. & Sax. Lib. 2. tit. 5. circa finem.

Beare, nützlich seyn, nügen, L. 49. ff. de V. S.

Beatus, der viel Güter besitzet, ein Glückseliger.

Bellum, der Krieg, ist ein öffentlicher Streit, welchen souveraine Häupter wider ihre Feinde rechtmäßig ausüben.

Bellum Civile, sive intestinum, ein einheimischer oder innerlicher Krieg, so unter den Bürgern oder Volk entsteht.

Bellum defensivum, ein gegenwehrtlicher Krieg, da man des Feinds in seinem Land erwartet, und nur dessen Macht abzutreiben sucht.

Bellum offensivum, ein Offensiv-Krieg, ein Krieg mit Beleidigten, darinn man den Feind selber angreiffet, ihm in das Land gehet zc. R. J. Raisbon. Anno 1570. §. Wir N. oder Jch R. J. August. Anno 1582. §. die obersten Rittmeister.

Bellum privatum, ist ein Krieg, so von denen geführet wird, so das Recht zu kriegen nicht haben.

Bellum publicum, öffentlicher Krieg, welcher von denenjenigen geführet wird, so das Recht zu kriegen, oder Krieg zu führen, haben.

Bellum speciale, ist der Krieg, den die Stände, Krafft Landes-Herrsch. Hoheit, unter sich, oder mit Ausländischen, führen.

Bellum universale, (respectu Imperii nostri,) heist der Krieg, den der Kayser wider seine und des Reichs Feinde führet. J. P. Art. VIII. ver. gaudeant. Capit. Ferd. II. & III. Art. 9. & Leop. Art. 13.

Benediction geben, wird insgemein vom Pabst gesagt, (auch wohl von Cardinälen, Bischöffen und Pabstl. Nuntius,) wann er, se,

ſie, dem Volck, oder einer Privat-Person in der Kirchen und auf der Gaſſen, mit dem Zeichen des Creuges den Seegen ertheilen. Der Pabſt gibt die ſolenne Benediction des Jahrs drey-mahl, als nemlich am grünen Donnerſtage, Oſtern und Himmelfahrts-Tage. Auch kommt alle Jahr am Michae-
lis-Tage die Päbſtliche Armee auf dem Plage vor dem Pallast mit der Artillerie zuſammen, und empfängt die öffentliche Benediction von dem Pabſt.

Benediction, oder Seegen in der Kirchen, geſchiehet theils bey der Tauffe und dem Heil. Abendmahl, theils nach geendigtem Gottes-Dienst, theils bey Ordinarung einiger Prediger, ſowohl durch ein abſonderlich Gebet, als durch Vorſprechung des dreyfachen Seegens aus dem 4ten Buch Moſis am 6. Capitel.

Benedictio Sacerdotalis, die Priesterliche Einsegnung, oder Copulation, iſt ein Actus, da die verlobte Brautleute in öffentlicher Gemein mit einander verehlichen, ihrer Pflichten erinnert, und dem Götlichen Seegen durch ein allgemeines Gebet anbefohlen werden.

Benefacere, Gutes thun, Wohlthat beweisen.

Benefactum, eine Gutthat, Wohlthat.

Beneficiarius, der die Gut- oder Wohlthaten empfangen hat, als ein Stipendiat.

Beneficialis causa, iſt, darinn de dignitate, personatu, officio, prabenda, oder beneficio scilicet spirituali gehandelt wird. Arch. in cap. si gratiose, & c. si propter. de elect. in 6to.

Beneficiarius, hieß bey den Römern, 1.) der beneficio tribunorum, oder einer anderen Obrigkeitlichen Person, zu einer höhern Stelle war beſördert worden; daher ſiehet man oft in denen Inſcriptionen Beneficiarius Consul, Proconsul, Propratoris &c. Bulengerus de Imp. Rom. 6. 80. Gutherius de offic. Dom. Aug. l. 37. 2.) Der im Kriege ſeinen ehrliehen Abſchied erhalten hatte. Valtrinos de re milit. 6. 5. Reinesius Inscr. Cl. 8. num.

35. 3.) Der das Scrinium beneficiorum in Händen hatte, und deſſen Instrumenta verfertigte. Pancirollus Notit. Imperat. Orient. c. 89. 4.) Der Zinſen und Steuern, ſo dem Fiſco zugehöreten, einnahm. Pancirollus l. c.

Beneficiarius, ein Lehen-Mann, Vaſall, der von einem Herrn mit einem Lehn iſt inveſtirt worden. L. f. ff. de Const. Princip.

Beneficiatus. Idem.

Beneficium, eine Wohlthat, eine Freyheit, oder ein ſonderbares Recht, von den gemeinen Regeln Rechtens abgeſondert, entweder aus ſonderbarer Gnade gegen eine Person, oder zu dem Gut, welchem es zum Vortheil und Nutzen geordnet iſt. L. 43. & L. 152. ff. de divers. reg. jur. L. 38. ff. ex quib. caus. major. L. 21. ff. de test. milit. §. 6. Instit. de J. N. G. & C. 2.) ein Dienſt, 3.) das Lehens Gut. 1. F. 1. §. 2. 4.

Beneficium appellationis seu provocationis, iſt eine ſolche Freyheit, dadurch denen, ſo in Rechten unterliegen, oder durch einen Beſcheid oder Urtheil beſchweret zu ſeyn vermeiden, vorbehalten iſt, die verluſtigte Sache am höhern Gericht anzubringen, und das, ſo durch des vorigen Richters Unverſtand, oder Unbilligkeit, ihnen entnommen, durch Gerechtigkeit des Ober-Richters wiederum zu erholen, welches aber innerhalb zehen Tagen von Zeit der Eröffnung des Urtheils, oder Richterlichen Spruchs geſchehen muß. Nov. 23. c. 1. Die Appellation kan auch als bald ſtehendes Fußes geſchehen, ſo bald nemlich von dem Richter das End Urtheil publicirt wird. L. 2. ff. L. 14. C. de Appellat. und iſt dieſes Beneficium ein altes, nöthiges und gebräuchliches Mittel, wie Ulpianus zeigt, in L. fin. ff. de Appellat. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 719. Es iſt auch die Appellation von einer ſolchen Billigkeit, daß ſie auch in keinem Statu mag aufgehoben werden; doch wiſſen die Partheyen dieſes Rechts, ſo ihnen heilſam, und zu gut verordnet, williglich begeben wollen, können ſie das thun. L. f. §.

f. C. de temp. appellat. L. 1. §. 3. ff. à quibus appell. non lic. Ord. Cam. p. 2. t. 28. §. Und dieweil, verl. Es wäre dann Lauterb. Comp. t. de App. p. m. 727. und solches dienet vor weiters Aufhalten, und Umziehen. vid. Struv. S. J. C. Ex. 50. thes. 2. seq.

Beneficium Auth. si qua Mulier &c. C. ad SCrum. Vellej. Ist denen Frauen, in Ansetzung ihrer Weiblichen Blödigkeit und Einfältigkeit, (die doch jeziger Zeit bey wenigen sich befindet,) daß sie nicht listiglich, und mit guten Worten, etwann hintergangen werden, und in Schaden kommen, zu guten eingeführet, daß sich das Weib darmit helfen kan, wann sie sich für ihren Mann, oder ihr eigen Gut, oder sich selbst verschrieben, daß solches nicht kräftig seye, und geachtet wird, als wenn die Verschreibung niemals geschehen. Lauterb. Comp. L. ad SCrum. Vellej. Doch hilft dieses Beneficium nichts denen Weibern: 1) Wann das Weib, so sich mit und neben ihrem Ehe-Mann in einem Instrument, als eine Haupt-Schuldnerin verschrieben, vor dem Richter in sitzendem Gericht bejahet und bekandt hätte, daß das Geld in ihren Nutzen verwendet worden wäre; darum der Glaubiger anhalten solle, daß solche Bekänntnus dem Gerichts-Buch einverleibt werde. 2) Da des Orts Gebrauch, oder Statut, ein anders ausweisen thäte, wie dann an etlichen Orten gebräuchlich ist, da Mann und Weib ein gemein Gewerbe und Handel treiben, und das Weib zu offenen Kram-Laden, oder Marck sitzet, oder mit ihrem Ehe-Mann Wirthschafft treibet, daß auf solchen Fall auch Sie, die Frau, zu bezahlen schuldig seyn solle. 3) Wann ein Weib, so über 25. Jahr, und also ihres vollkommenen Alters ist, für ihren Ehe-Mann, oder einen Fremdden, (da sie mehr verpflichtet ist,) bezahlte, dann solches für keine Bürgschafft gehalten würde. Ein Weib kan sich solches Beneficii verzeihen und begeben.

Beneficium capituli Odoardus de solutionibus. Wie die Layen (gestalten sie von den

Geistlichen also genennet werden) das Beneficium Cessionis bonorum, oder Legis ob as C. de action. & obligat. (davon hieunten gedacht wird) haben zu gebrauchen, wann sie in ungefehrliche Schulden-Last gerathen, und nicht zu bezahlen vermögen. Also ist diß Beneficium capit. Odoardus der Clerisey, oder Geistlichkeit, in gleichem Fall ihres Unvermögens zu guten verordnet, daß sie nicht excommunicirt, oder durch andere Kirchen-Censuren, angefochten werden mögen, sonderlich so sie Cautionem juratoriam leisten, daß sie ihre Creditores, wann ihnen Gott zu besserem Glück hilft, besten Vermögens bezahlen wollen. Es kunnten sich auch dieses Beneficii Laiche Personen gebrauchen, und ist, wie das vorige, (& maximè quia in favorem ordinis,) nicht verzeihlich, wiewohl de facto dem auch renunciirt wird.

Beneficium cedendarum actionum, ist eine solche Freyheit, dadurch ein Bürg an den Schuld-Herren begehren kan, daß er ihme, sc. der Glaubiger, die Action, oder sein Recht der Schuldforderung, welches er sowohl wider die Mit-Bürgen, als Selbst-Schuldner, hat, cedire, und abtrette, und wann sich der Schuld-Herr das weigert zu thun, so kan sich ein Bürg, durch diß Beneficium, der Bezahlung, die er thun müste wegen der Bürgschafft, entschlagen. L. 41. §. 1. ff. de fidejussor. wann er anderst solcher Wohlthat und Freyheit sich nicht begeben hat. L. 17. ff. de fidejussor. L. 76. ff. de solut. vid. L. 39. ff. eod. L. 2. C. eod. Nov. 4. cap. 1. in fin. Specul. de Renunc. & concl. à vers. 21. usque ad 25. L. 11. 14. 21. C. d. fidei. vid. Comp. Lauterb. verbo CEDERE. p. m. 328. Lauterb. de Transf. Action. §. 14. it. de Confus. §. 11. welches er zu thun Macht hat. L. fidejuss. & L. Stichum aut Pamphil. §. pen. ff. de solut. L. Modestinus. ff. eod. &c. Oder der Bürg kan wenigstens unter derer Verwahrung zahlen, daß solche Abtretung nach der Hand noch geschehen solle. L. 76. ff. de solut. Und schaffet dieses Beneficium darinnen

innen einen Vortheil, wann nehmlich des Glaubigers Rechte besser sind, als des Bürgen; zum Exempel: wann der Glaubiger mit einer Hypothec bedeckt, oder sein Forderung privilegirt ist, indem diß Recht des Glaubigers sodann in Concursu Creditorum oder auch sonst den Bürgen wohl zu staten kommen kan. vid. L. 13. & 36. ff. de fidej. Nov. 4. c. 1.

Beneficium cessionis bonorum. diese Wohlthat hilft denen, so in grosse Schulden-Last gefallen, und von den Glaubigern hart gedrängt werden, daß sie bezahlen sollen, und doch nicht können, dieselbigen, wann sie aus aller ihrer Haab weichen, mögen sie sich alsdenn gegen ihre Gläubiger dieses Beneficii gebrauchen, und also von der Gefängnuß und Verhaft befreyen. L. 1. C. de Cessione bonorum. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 581. it. de Beneficio Moratorii. §. 13. Text. Prax. Jud. p. 1. c. 18. n. 62. Doch verursachet nicht eine solche Abtretung oder Raumung aller Güter, daß sie von gänzlichlicher Bezahlung frey, und von weiterm Anspruch sicher sind, sondern sie sind gehalten, wann ihnen Gott hilft, wiederum so viel als sie können / abzutragen. L. 3. C. de bonis aut. jud. poss. §. fin. Inst. de Action. Weil sie alsdann in solchen auf das neue erlangten Gütern, das Beneficium Competentia haben. L. 4. ff. de Cessione. bonor. §. fin. Inst. de Action. Viele halten darfür, daß dieser Cessione bonorum nicht könne renunciiret werden, worunter sich auch befindet Bartolus in L. aliam, §. elegant. ff. de solut. matr. denn er sezet: Es wäre unmenshlich, daß sich jemand solcher Gutthat entschlagen, und in Gefährlichkeit und Noth des Gefängnusses geben sollte. de quo vid. Baldum. idem tenentem in tit. Inst. de Action. in fin. Andere aber sind der Meynung, man könne sich der Cession wohl per pactum vel juramentum begeben, und haben auch ihre Argumenta. doch ist es falsch; die gemeinste und beste Meynung der vornehmsten Dd. und Rechtsgelehrten ist, daß

man sich solcher Gnaden keineswegs begeben möge. Perez. in tit. d. Cess. bonor. n. 20. An etlichen Orten wird die Cessio nicht gestattet. vid. Carpz. 2. c. 22. d. 2. Mev. ad Jus Lubec. Lib. 1. tit. 3. art. 1. n. 85. &c. vid. Reform. Nor. tit. XI. L. 6. in fin.

Beneficium clausulae generalis. Si qua iusta causa mihi videbitur. Diese Wohlthat haben, die über 25. Jahr ihres Alters sind, und begehren sich ihres ihnen zugefügten Schadens zu erholen, und zu ihrem Recht, von dem sie gefallen, und kommen sind, wiederum gelassen zu werden, welches auch aus unterschiedlichen Ursachen geschehen kan. Die nun allen Behelff vorbauen wollen, pflegen auch dieses Beneficium auszuschließen, und abzustrieken. Ist verzeihlich, oder zu renunciiren. vid. Mynsing. observ. sing. Cent. 4. obl. 18. & 19.

Beneficium competentia. Ist eine solche Freyheit, die unterschiedlichen besondern Personen zukommt, und erwehren sich dieselbe damit, daß sie nicht weiter, dann sie wohl thun können, zur Bezahlung getrungen werden, und deswegen ihre Nothdurfft wohl innen behalten dürfen, und sind solche Personen 1) die Eltern, als Vatter und Mutter. §. 38. Instit. de Action. L. 16. 17. ff. de re jud. L. 7. §. 1. de obsequ. par. Groß-Vatter und Groß-Mutter, die auch unter dem Nahmen der Eltern verstanden werden. L. 1. §. 1. ff. de Legat. præst. 2) der Patronus, dessen Hausfrau und Kinder. L. 17. ff. de re jud. L. 5. ff. de obl. parent. §. 38. Instit. de Action. 3) Der Ehemann, von wegen der Heimsteuer. L. 17. L. 20. ff. de re jud. §. 36. Instit. de Action. L. 12. & seq. soluto matrim. L. un. §. 7. C. de R. V. A. 4) das Eheweib. L. 17. §. 1. ff. solut. matr. L. 20. ff. de re jud. Carpzov. Lib. 4. tit. 8. Resp. 58. 5) der Gesellschaffter. L. 16. L. 22. §. 1. ff. de re jud. §. 38. Inst. de Action. L. 63. ff. pro socio. 6) die Soldaten, L. 6. pr. L. 19. ff. de re jud. denen auch die Doctores, Professores, Advocaten, Magistri verglichen werden.

den Manz. in tr. de patr. deb. dec. 3. q. 1. n. 77. Matth. Brun. de cession. bonor. q. 10. q. 4 pr. n. 3. & 4. Berlich. p. 1. conclus. 8. n. 53. 7) die Verschenecker, so wegen des Geschencks belanget werden. L. 19. §. 1. de re jud. L. 41. in f. ff. de rejud. L. 12. L. 33. ff. de donat. L. 28. ff. de R. J. §. 38. Inst. de Action. von diesen allen kan weitläufftig gelesen werden Lauterb. Disp. de Benefic. comp. allwo man noch viele Personen antreffen wird, denen diß Beneficium zugeeignet ist; in gleichen in Clammeri comp. Juris p. m. 552. Diesem Beneficio kan nicht renunciiret werden, es geschehe dann juramento, nach der Meynung Jacob. Butting. de Renunc. benef. Specul. aber de Renunc. & conclus. v. 28. sehet, daß man sich ohne Jurament dessen begeben könne. vid. Struv. S. J. C. Ex. XLIV. th. 20.

Beneficium conditionis in debiti, ex tit. ff. de condict. indebit. vid. Castel. Spec. Jur. c. 25. n. 101. ist, durch welches ich dasjenige wiederum fordere, was ich aus Unwissenheit, ungeschuldiger Weiß bezahlt habe. vid. Mynsing. super. §. Is quoque. Instit. quibus mod. re con. trahit. obligat.

Beneficium conditionis incerti, ist, so jemand zum Erben gesetzt, und ihm ein anderer, im Fall so er ohne Kinder abgehen würde, untersezt wird; oder jemand zum Erben gesetzt, und einem andern, (so fern er ohne Kinder verstürbe,) etwas zu geben gebetten wird, wäre derselbe Erb schuldig, so bald sich der Fall begeben, dem Untergesetzten Erben, oder Fideicommissario Ausrichtung, nach des Testatoris Verschaffung zu thun, Diweil aber solcher Fall, nemlich die Zeugung der Kinder, im Zweifel hanget, mag der untergesetzte Erb, oder Fideicommissarius, ihm den ersten Erben, solche Condition schencken, und sich der zukünftigen Berechtigtheit an solchem Erbsfall begeben und verzeihen.

Beneficium Conditionis sine causa, vel ex justa causa, vel ob turpem causam, ex tot. tit.

de condict. sine caus. & ob turb. caus. Castel. ibid. n. 100. ist, da jemand zu bezahlen, oder sonst etwas zu leisten sich verpflichtet hätte, aus einer Ursach, die allbereit ihre Endschaft erreicht, oder welche unrechtmäßig oder unredlich wäre, daß er solches zu vollstrecken oder zu halten, sich weigern möge; oder da der Widertheit aus jetzt erzehlten Ursachen etwas hinter ihm hätte, daß er solches von ihm zu fordern befugt seyn solle. e. g. Ich wäre einem Menschen 100. fl. schuldig, dafür ich ihm eine Handschrift übergeben hätte, und bezahlte ihm folgendes diese 100. Gulden, begehrte auch deshalb, daß er mir hin gegen meine Handschrift wieder heraus geben sollte, er aber sich das zu thun verweigerte, so mag ich dieselbe per conditionem sine causa, von ihm erfordern, weil er sie ohne Ursach bey sich behält. Item, wenn einer einem sein Kleid zum Gebrauch geliehen hätte, und demnach demselben, wann er solches wiederholen wollte, etwas geben müste zc. diesem Beneficio mag auch renunciiret werden.

Beneficia Consistorialia, sind, von deren Vergabung allein der Pabst, mit Zuziehung der Cardinäle, im Consistorio zu Rom zu sprechen hat. Gomez. ad R. de infirm. resig. qu. 24.

Beneficia Curata, sind, die in vollständigen Parochien gegeben werden, und also diesem obliegt die Cura animarum, oder Seelsorg, wie der Pabst Innocentius der III. sagt. Es wird aber hier unter dem Wort *Cura*, strikete die Gewalt im Beichtstuhl, die Sünde zu erlassen, oder zu behalten, verstanden. Late aber bedeutet es potestatem fori contentiosi, welches eine solche Gewalt ist, zu excommuniciren, zu absolviren, zu visiren, und mehrers zu thun, was zur Besserung derer Sitten erfordert wird; dergleichen Sorg haben die Archidiaconi, und andere Prälaten.

Beneficia non Curata, seu simplicia, werden genennet die Präbenden, darauf man we-

der

der die Seelsorg, d. i. Macht Beicht zu hören, oder eine gewisse Pfarr, noch eine Jurisdiction oder Præcellenz (Vorzug) hat.

Beneficium deliberandi, ist eine solche Freyheit, die gegeben wird einem Erben, daß er sich ein Jahr lang bedencken kan, ob er die Erbschaft antretten wolle, oder nicht; welches aber heutiges Tags, weil das Beneficium Inventarii besser ist, nicht vor nöthig gehalten wird. L. 21. §. 13. C. de Jure deliberandi.

Beneficium divisionis, ex Epistola Divi Adriani, (welche gleichwohl in ihren Worten nicht mehr vorhanden ist, aber in L. pen. C. de constit. pecun. inhaltlich referirt wird,) oder die Theilungs Wohlthat, ist eine solche Freyheit, die gegeben wird dem Bürgen, wann einer wegen der ganzen Schuld belangt wird, daß er einwendet, daß er nur seinen Theil zu bezahlen schuldig seye. Doch hat diese Wohlthat des Theil-Rechts nicht statt: 1.) Bey denen Bürgen eines Vormunders, gegen den Pupillen, aus sonderbarer Gunst und Gnade, so die Gesetze für diesen haben. L. ult. ff. rem pup. salv. for. 2.) Bey dem Bürgen, so sich dessen Rechts behörig begeben hat, indem jeder sich seines Rechts begeben kan. vid. disput. Laure. b. de Benef. divisionis per tot. 3.) Bey dem Bürgen, welcher die Bürgschaft ablaugnet. L. 10. §. 1. ff. de fidej. 4.) Wann einer neben einer Weibsperson Bürg wird, als welche ihres Orts, solcher Bürgschaft halber, wegen des Sci Vellej. nicht gehalten ist. 5.) Wann ein Bürg einen weitem Bürgen, oder Ruck-Bürgen stellt, und jener bezahlt, kan selbiger gegen den Ruck-Bürgen sich des Theil-Rechts so wenig bedienen, als solches der Haupt-Schuldner, wann er selbst seine Haupt-Schuld zahlt, gegen ihn, Bürgen, zu thun befugt ist. L. 27. §. ult. ff. de fidejuss. Endlich und 6.) hat diese Rechts Wohlthat nicht statt, wenn die Bürgen unter einer gewissen That sich verbunden haben, indem solche nicht getheilt werden kan, sondern von einem

verrichtet werden muß. L. 72. ff. de Verb. Obl. sie hätten sich dann auf solcher That Unterlassungs-Fall zu Bezahlung einer gewissen Straffe verbündlich gemacht. L. 2. §. 1. & 4. ff. d. tit. wie solches alles Harpr. in Comment. ad Inst. tit. de fidejuss. n. 12. -- 14. weitläuffig meldet. Sonsten kan auch davon nachgesehen werden Specul. de renunc. & conclus. à verf. 10. usque ad 16. Gail. 2. Obs. 46. n. 8. in fin.

Beneficium Ecclesiasticum, ist ein stetes Recht, die Früchte aus denen Gütern, welche der Kirche zugeeignet werden, zu empfangen; und zwar wegen der Kirchen-Dienste, in Ansehung der Kirchen geordnet. c. Regenda, c. Noverint. X. q. 1. Wamel. Consil. 231, n. 4. de præbend.

Beneficium emigrandi, heist diejenige Wohlthat, dadurch denen Unterthanen, welche wegen Veränderung oder Ungleichheit der Religion, nicht länger in eines Herrn Territorio bleiben wollen, frey stehet, sich an einen andern Ort zu begeben. Constit. Pac. Relig. de Anno 1555. Wo aber unser.

Beneficium erroris calculi, diese Wohlthat vermag, daß eine jede Abrechnung Wandel haben soll, nach dem L. un. C. de errore calculi. Wann dann zween miteinander Rechnung besessen, und beschlossen, mag jeder Theil sich solchen Wandels beheiffen, wann er diesem Beneficio nicht renunciiret hat.

Beneficium Exceptionis, doli mali, & fraudis. It. quod vi metusque causa factum sit, davon siehe, Ex cept. doli mali.

Beneficium Exceptionis ultra dimidium justipretii. Ist ein solch Hülf-Mittel, dessen sich gebrauchen kan so wohl der Käufer, als der Verkäufer, wann er entweder im Kauffen oder Verkauffen, über des halb billigen Werths ist bevorthellet worden, und verleset, daß entweder der Kauff ungültig, oder die Verletzung demjenigen, so verkürzet worden, muß gut gemacht werden, per L. 2. C. de Rescind. vendit. it. L. si voluntate, C. eod.

c. cum delicti eff. cum causa de Emt. & vendit. Mynsing. observat. cent. 4. obf. 73. das bey auch gemeldet wird, welche Uebervorthailung statt habe, muß derohalben diesem Beneficio renunciiret werden.

Beneficium Exceptionis, generalem renunciationem non valere, nisi præcedat specialis. Das ist, die Exceptio, daß gemeiner Verzicht nicht statt habe, es gehe dann ein sonderbahrer vorher; mit dieser Exception oder Wohlthat wird wider diejenige Instrumenta, in welchen nicht diejenigen Rechts Wohlthaten die einem zukommen, mit Nahmen ausdrücklich genennet werden, welcher man doch billich darinnen hätte sich begeben sollen, und an statt derselben nur die gemeine Clausul gebraucht worden ist: Ich verzeihe mich aller und jeder Beneficien, Freyheiten und Exceptionen, zc. gegenwärtiger und zukünftiger zc. verfahren: Deswegen ein Notarius auch ein jeder so bey Gericht sitzt, fleißig aufmercken solle, welchen Beneficiis und Exceptionen, nach Gestalt des Contractis zu renunciiren vornöthen seye, daß er dieselben nicht allein ausdrücklich mit Nahmen, sondern auch, daß die Contracten derselben Inhalt nach, zuvor unterwiesen worden seyen, und darauf freywillig und bedächtlich denselben renunciirt haben, in dem Instrument vermelde, wie schön lehret, Gail. Lib. 2. obf. 77. n. 4. 5. 8. & Coler. in Dec. Germ. Decif. 220. n. 20. ff. Wann dann die nothwendigste Renunciations Benef. & Exceptionum dem Instrumento einverleibet seyn; so pflegt man dem gemeinen Verzicht: Ich verzeihe mich aller zc. darauf zu setzen: alsdann die Renunciation dieser Exception also daran zu hängen: Insonderheit aber begeben ich mich der Exception und Einrede, daß gemeine Verzicht ohne vorhergehende absonderliche speciale nicht Kraft haben zc. Dann wann es nicht geschieht, und (wie sich leichtlich begeben mag) einiges Beneficii & Exceptionis, (welchem in dem Instrumento hätte renunciiret werden können und sollen,) vergessen wäre, so kan man dieser Ex-

ception sich wohl gebrauchen. per L. obligatione, ff. de pignor. & L. cum Aquil. ff. transact. vid. Specul. de Renunc. & conclus.

Beneficium excussionis, seu ordinis, seu Discussionis, seu novæ Constitutionis de fidejussoribus, welches in Authent. præsentate C. de fidejuss. beschrieben wird. Ist eine solche Freyheit, dadurch den Bürgen geholffen wird, daß, so sie als Bürgen vor den Selbstschuldner beklaget würden, sie begehren können, daß ihr Principal, oder Hauptschuldner, erstlich und zuvor solcher Schulden halben rechtlich ersucht, und sie erlassen werde. Dn. Hopp. ad §. 4. Inst. de fidejussor. Nov. 4. c. 1. Item, kommt diese Wohlthat zu, denen Vormündern, wann nur einer von den Mit-Vormündern die Vormundschaft über sich genommen, daß derselbe erst belanget werden möchte zc. Lauterb. Disp. de Benef. Excuss. per tot. Dieses Beneficium aber findet nicht statt. 1.) Wann der Bürg sich dessen Rechts behörig begeben hat. 2.) Wann der Principal-Schuldner sich in entfernten Landen aufhält, und ohne grosse Schwürigkeit nicht belangt werden kan. auth. præsentate C. d. l. oder sich sonst nicht antreffen läst. 3.) Wenn des Schuldners Insolvenz und Armut Land- oder Stadtskündig ist. L. 6. ff. de dol. mal. 4.) Wann der Bürg die Bürgschaft abgelagnet, und deren überwiesen werden muß. L. 10. §. 1. ff. de fidejuss. L. 8. §. 14. ff. de inoff. testam. L. 37. in fin. ff. de minor. 6.) Wann der Bürg den Hauptschuldner erbt, weil er solchensals selbst, als Erb, Haupt-Schuldner wird. L. 24. C. de fidej. wovon Harpr. in Comment. ad instit. de fidejuss. n. 28. und der von ihme citirte Mejer. in Colleg. Argent. h. t. Berlich. P. 2. Conclus. 24. it. Stryk. in Ul. Mod. ff. h. t. §. 21. seq. und andere zu sehen.

Beneficium feriarum, messium, vindemiarum, ist eine solche Wohlthat, darinnen vorgesehen, daß an diesen Zeiten, nemlich an den Feiertagen, Vacanzen des Herbsts, Wies-

mand

mano schuldig und gehalten ist zu Recht zu stehen, oder vor Gericht zu erscheinen. L. 1. pr. & §. 1. de feriis. L. 2. §. 1. in fin. si quis in jus vocat. non ierit. Carpzov. tit. 10. art. 1. n. 4. Bach. ad L. 1. de feriis n. 3. es sey dann, daß er solcher Freyheit renunciirt habe. Dero halben gewöhnlich ist, daß man in Instrumenten sich der Freyheiten und Vacanzen begeben und renunciere, dann solches an der Sachen Beförderung, woran viel gelegen, sehr dienlich ist; Doch kan man sich nicht aller Feyer tage begeben, absonderlich derer nicht, die zu Gottes heiligen Ehren eingesetzt sind, als auch dieser, so man etwann aus obliegender Noth oder andern Ursachen unversehentlich gebeut. Pet. Beck. de jure list. cap. 12. n. 3. Andr. Dalner. Tract. de Renunc. cap. VII. n. 4. Brunn. Pr. civ. c. 6. n. 21. Aber sonst den andern Feyer tagen, so zu der Menschen Ehr und Nutz oder Ergöglichkeit, und der Herbst Vacanz, kan man wohl renunciiren. L. 1. cum gloss. verb. sponte litigantibus & ibid. Jalon. n. 28. & L. si veritatis 6. ff. de feriis & dilat. concord. c. ult. §. fin. de feriis, Dalner. Tr. de Renunc. c. III. n. II.

Beneficium s. Privilegium fori, ist eine solche Freyheit und Rechts-Wolthat, die einem jeden erlaubet, daß er vor keiner andern als vor seiner ordentlichen Obrigkeit zu Recht stehe, L. ult. ff. de Jurisd. L. ult. de Prax. urbi. Will man aber einem solchen Vortheil entziehen, also, daß er aller Orten kan convenirt und belanget werden, kan solches geschehen, durch vorhergehende Begebung und Renunciation dieser Freyheit. Einige halten zwar darfür, daß es nicht schlechterdings geschehen könne, sondern es solle derjenige, so gemeldten Privilegio renunciiren will, sich verpflichten, an allen Orten zu Recht zu stehen, wo er verklagt werde. Gail. 1. Obl. 40.

Beneficium seu Privilegium fori competens Clericis. Ist eine Freyheit vor die geistlichen Personen, daß sie vor keiner weltlichen Obrigkeit schuldig sind, zu Recht zu stehen, son-

dern allein vor deren geistlichen Richtern, oder geistlichen Obrigkeit. Dis Privilegium ist gemeiner Geistlichkeit und Cleriken zu Ehren, und aus Gunst gegeben; Deswegen mögen sich einzele Personen in prejudicium ordinis (oder zum Nachtheil des Ordens) solches nicht verzeihen; Und wenn es geschieht, ist solche Renunciatio von Unwürden, nichtig und Krafftlos. Petr. de Uncel. pact. art. not. memb. de benefic. fori Compet. Schol. n. 6. doch pflegt man de facto solche Renunciatio auch etwann den Instrumenten einzuverleiben, suchet man darnach auch etwas daraus zu suchen, daß sie etwas würcke und mit sich bringe.

Beneficium s. privilegium fori Competens Scholaribus. Diese Freyheit hat ihren Grund in der neuen Constitution in Codice sub titulo. Ne filius pro patre. Und will der höchst löbl. Kayser Friderich I. sonsten Barbarossa, oder der Rothbärtige zugenannt, daß die Studenten und Schüler nicht mögen vor Gericht gezogen werden, sondern wo jemand einige Klage gegen sie zu haben vermeynet, müssen sie vor ihrem Rectore, oder des Orts ihnen Vorgesetzten vorgenommen werden. Und so das jemand überfähret, so verlieret er seine Forderung, die er zu thun vermöcht. Es mag auch diesem Beneficio renunciert werden. Vid. Struv. S. J. C. Ex. 9. thes. 25.

Beneficium Imperatoris, eine Freyheit des Kayfers.

Beneficium ignorantiae juris vel facti. Ist eine solche Freyheit, die einem eine Entschuldigung der Rechten gibt, als weil einer des verhandelten Contracts gar nicht, oder nicht genugsam berichtet oder verständiget gewesen, ist in verschiedenen Fällen zu zulassen, als in ff. de jure. & facti ignor. L. juris ignorantia & L. error. & L. 2. cum ibi notatis & L. 1. C. eod. tit. L. cum falsa, cum L. sequenti & L. non idcirco, & in Auth. quomodo oportet Episcopus & cler. §. igitur, cum annotatis, daher ist rathsam, damit die Contractanten sich dieser Exception oder Action

nicht behelffen oder gebrauchen mögen, daß solchem Beneficio renunciert werde.

Beneficium Induciarum quinquennialium. L. ob 25. C. de Action. & obligat. Ist denen zu gut geordnet, welche von ihren Schuldgläubigern angeklagt werden, und sie zu bezahlen nicht vermögen, daß es dem Schuldner frey stehen solle, ob sie inducias quinquennales, das ist, einen 5. jährigen Stillstand zur Bezahlung begehren; Oder aber von allen ihren Gütern (wie hie oben bey dem Beneficio Cessionis gemeldet) cediren und abtreten wollen. Diesem Beneficio, des gemeldten Legis, kan in Schuldverschreibungen renunciert werden, darbey zu merken, wann ein solcher Schuldner weder die Inducias begehrt hätte, noch bonis cedirt wäre, und hätte sich in die Schuld mit Urtheil verdammen lassen, daß man ihn (wosern er Krafft hernach gemeldten Beneficii nicht in Zeit 2. oder 4. Monat zahlen könnte,) Macht hat, gefänglich anzunehmen. C. qui bonis cedere possunt. L. pen. & fin. Diß Beneficium ist auch verzeyhlich.

Beneficium induciarum duorum vel quatuor. Mensium. wiewohl diejenigen, so der Sache in persönlichen Klagen verlustigt worden, ohne Weigerung (wo sie nicht zu rechter Zeit appellirt hätten) schuldig sind, Vergnügung zu thun, so geben ihnen doch die Recht durch diß Beneficium, zur Bezahlung Zeit 2. Monat. L. debitoribus ff. de re jud. oder nach Gestalt der Sachen 4. Monat. L. eos. qui condemnati C. de usur. rei jud. ehe sie gepfändet werden. Diesem Beneficio kan man renunciiren.

Beneficium Inventarii, ist eine solche Freyheit, wenn einer eine Erbschaft annimmt, und darbey alsbald ein richtig Verzeichniß machen läßt, daß er über die Erbschaft nicht allein nichts weiter zu geben, oder zu bezahlen schuldig, sondern sich auch des L. Falcidia gebrauchen, und den vierdten Theil der Erbschaft abziehen, und vor sich behalten kan; Doch ist ein Erbe nach Sächsischen Rechten

über die Erbschaft ein mehrers zu bezahlen nicht schuldig, ob er gleich kein Inventarium aufgerichtet.

Beneficium Juris, ist ein sonderliche Freyheit, oder ein sonderbahr Recht, von einer gemeinen Regul Rechtens abgesondert, entweder aus sonderer Gnad und Zuneigung gegen der Person, oder zu dem Gut, dem es zum Vortheil geordnet ist, oder aus Ungnad und zum Widerstand einer Person, die sich der gemeinen Regul Rechtens unrechtmäßig gebrauchen möchte. Als 3. E. es ist eine gemeine Regul die auch in Rechten gegründet ist, daß Verheiffen Schuld mache; Aber das Benef. Secti Vellejani vermag der Regul zuwider, daß ein Weib die für ihren Ehemann eingegangene Bürgschaft zu halten nicht schuldig, und dieses dem einfältigen Weiblichen Geschlecht zu Gunst und Guten.

Beneficium Juris hypothecarum competens Creditori, ist eine solche Wohlthat, die denen Glaubigern zukommt, und ihnen einen Vorzug und weitere Gerechtigkeit zu ihrer Schuldnern Gütern, so ihnen ausdrücklich oder vermuthlich eingesetzt und verpfändet seyn, gibt, daß sie in denselben vor allen andern zugelassen werden. L. 2. C. q. potior. in pignor. Wo sie wollten, möchten oder könnten sie solch Beneficium, und diesen Vortheil fahren lassen.

Beneficium hypothecarum competens Uxori, ist eine Rechts Wohlthat denen Weibern zu guten gegeben, daß sie nicht gefährlicher Weise um ihr Heimsteuer, welches vor ihr fürnehmstes Gut geachtet wird / kommen, und dieselbe nicht vergeblich durch den Mann verthan, oder auf andere Leuth gewendet werden möchte, haben die Rechte sie insonderheit mit der Freyheit begabet, daß gleich nach ehelicher Beywohnung, auch Zustellung und Ubergabung der Heimsteuer, alle und jede des Manns Güter, für solche Heimsteuer der Ehefrauen obligirt und verpfändet seyn, also daß sie, wo es nachmals darzu käme, daß ihres Manns Güter unter

die

die Glaubiger müsten getheilt werden, den Vorzug hätte, vor allen Glaubigern, ob gleich etliche da wären, die älter dann sie, und auch *tacitas hypotheas* hätten, L. *fin. cum gl. magna C. qui potior. in pignor.* Dieses *Beneficium* mögen sich die Frauen begeben und verzerhen, doch daß sie zu sorderst desselbigen gnugsam erinnert und verständiget werden. Vid. *Specul. de Renunc. & concl. vers. 25.* und weilien diese Frag vom Vorzug der Weiber Heyrath Gut und Zubringen gar weitläufftig, so wird dieselbe kürzlich und ausführlich tractirt, durch Schneidevvin. *sup. §. Fuerat. Instit. de Action. Mynsing. obl. Cent. I. obl. 61.*

Beneficium liberationis, ist Krafft dessen ein Bürg 1.) wann der Selbst-Schuldner durch einen Richterlichen Spruch zur Bezahlung condemnirt wird, oder 2.) sein Vermögen durch zu bringen und zu verarmen anfangt, oder 3.) im Zahlen lang saumseelig ist, seine Befreyung von der Bürgschaft begehren *Fan. L. 38. §. 1. ff. Mandati*, und der Glaubiger solche ihm angeben lassen, oder den Schuldner vornehmen und *exequiren* muß. Insonderheit aber sind solche Rechts-Wohlthat auch per L. *si contendar 28. ff. de fidejuss.* statt, 4.) wann der Bürge besondere *Exceptiones* und Einreden hat, wodurch er seine Bürgschaft entkräften kan, der Glaubiger aber solches wohl weiß, und daher auf die Bezahlung nicht zu dringen begehrt, bis der Bürg stirbt, und mit ihm solche *Exceptiones* und Einreden erlöschten, und folglich er dessen Erben zu Leib kommen kan. *vid. Stryk. Ul. Mod. ff. tit. de fidejuss. §. 30. & Caut. Contr. Sect. 2. c. 6. §. 30.*

Beneficia Manualia, sind die, welche der Superior aus erheblichen Ursachen wieder nehmen kan. Dergleichen alle *Beneficia* ihrer Natur nach zu seyn *præsumiret* werden, wann nicht bey der *Fundation*, oder durch *Statuten*, oder von dem Päpstlichen Stuhl ein anders beschlossen worden.

Beneficium de Mensa ist, was auf ewig mit der Tafel des Bischoffs oder Abts vereiniget ist, und also niemals erlediget wird.

Beneficium Monoculum, heisset, welches ein Prälat oder Collator einig und allein, auch sonst kein anderer mehr zu vergeben hat. *Rota decis. 40. de refer. in antiqu.*

Beneficium ob liberorum numerum, eine Wohlthat, dadurch einer wegen gewisser Zahl der Kinder von der Vormundschaft und Bürgerlichen Aemtern befrehet ist.

Beneficia Patrimonialia sind, welche an keine andere Geistlichen, als eingebohrne Landes-Kinder vergeben werden können.

Beneficia non Patrimonialia sind, die einem jeden, er seye aus diesem Ort gebürtig oder nicht, können aufgetragen werden. *Gonzalez ad R. S. Cancell. §. 1 gloss. 9.*

Beneficium de Pertica ist, wenn eine austräglische Stelle mit einer magern verwechselt wird.

Beneficium personale, ist eine solche Freyheit, die mit der Person stirbt und aufhöret.

Beneficium principis, eine Freyheit eines Fürsten.

Beneficia pupillorum & Impuberum, Freyheiten der Weisen und Unmündigen.

Beneficia renunciabilia, Freyheiten, deren man sich begeben oder verzerhen kan.

Beneficium L. 2. de rescind. vendit. ist eine solche Freyheit, welche dem gegeben wird, welcher ein Gut verkauft, oder gekauffet hat, und über die Helffte des rechten Werths *lædirt* oder verkürzet worden, daß dannenhero der Kauff wieder zerrissen, und demjenigen, so verkürzet worden, wegen des völligen Kauff-Geldes Vergnügung geschehe, welches denn auch fortgesetzt wird auf Verträge und Vermietthen, Tauschen und dergleichen.

Beneficium L. 4. C. de temp. & repar. Appellat. non deducta deducam, non probata probabo, ist eine Freyheit, welche in *Appellationibus* statt hat, daß einer dasjenige, was nicht ausgeführet, ausführen, und was nicht bewiesen, beweisen könne und wolle.

Beneficium L. fin. C. de revocand. donat. ist eine solche Wohlthat, welche vermag, daß ein Uebergeber, seine Schenkung, so er unter den Lebendigen gethan, ob sie schon insinuirt worden, doch wiederruffen kan, aus diesen Ursachen, wann der Donatarius oder dem geschenckt worden ist, dem Uebergeber muthwilligen Schaden und Gewalt zufüget, an Ehr oder Leib, oder Gütern, oder ihme nach dem Leben trachtete, oder die Beding, mit welchen die Ubergab geschehen, nicht hielte, oder vollstreckte. Damit nun dieses Beneficium die Widerrufung beschehener Ubergab von dem Uebergeber nicht möge gebraucht werden, soll er demselben renunciiren, wiewol es ihm nicht rathsam, auch zweiffelich ist, ob die Verzeihung bündig seye.

Beneficium Legis, si unquam C. de revocandis donat. ist eine solche Wohlthat, welche zukommt denjenigen, so zu der Zeit, da sie keine Kinder gehabt, all ihr Gut, oder einen Theil desselbigen verschenckt, aber hernacher Kinder bekommen hätten, daß sie das verschenckte Gut alles wieder erfordern und begehren mögen, und folgendes solches in sein des Uebergebers Gewalt verbleiben solle; welches Beneficii der Vatter auch vermittelst Eydes sich nicht verzeihen mag, dieweil solcher Verzicht nicht allein zu des Vatters, sondern auch der Kinder, so noch erzeugt werden mögen, Nachtheil gereichen möchte, dann der Eyd keinem Contract zum Nachtheil des dritten bekräftiget.

Beneficium L. pen. C. de donat. diese Wohlthat ordnet, wann einer unter den Lebendigen über 500. Gulden werth übergeben oder verschenckt, und solche Schenkung nicht vor Gericht insinuirt worden wäre, daß die Schenkung unkräftig seye, auch der Uebergeber solche zu wiederruffen Macht habe; damit nun die Schenkung in Kräfte bleibe, so soll der Uebergeber diesem Beneficio renunciiren.

Beneficium L. 2. ff. de re judicata, diese Wohlthat erlaubt dem Richter, daß obwohl eine

gewisse Zeit nach ergangenem Urtheil zur Execution gesetzt ist, er doch solche Zeit nach Beschaffenheit des Schuldners erstrecken, oder einzuziehen und zu verringern Macht hat. Diesem Beneficio kan ein Schuldner renunciiren.

Beneficium L. à divo Pio ff. de re judicata, diß ist eine solche Wohlthat, welche denen Richtern in Executionibus und Vollziehung der Schuld-Urtheilen, wann Pfandungen vorgenommen werden müssen, die Erlaubnuß gibt, daß sie erstlich in den geringsten beweglichen oder fahrenden Gütern, und wann solche zur Bezahlung nicht genugsam, in besserer Fahrnuß, oder da diese auch nicht reichen, in den liegenden Gütern, und also fort an gradatim, oder Staffelweis von den geringsten bis zum größern die Pfandungen vornehmen dürfen, und sollen, wie auch vieler Herrschaften und Städten löbliche Constitutiones und Ordnungen solches vermögen. Dieser löblichen Satzungen kan sich ein Schuldner nicht helfen, wenn er derselben renunciirt hat, und stehet dem Glaubiger frey, seines Gefallens Pfandung vorzunehmen, an Gütern, daran er am ersten Haabhaft zu seyn vermeynet.

Beneficium L. Si Emancipatus C. de donat, das Beneficium dieses Gesetzes ist denen Eltern, so ihren Kindern, die noch unter ihrer Gewalt seynd, Schenkung gethan, dessen sie hernach gereuet, zu Guten geordnet. Dann wann sie sich desselben nicht verzeihen hätten, mögen sie die Donation wiederruffen; Doch haben die Kinder hingegen etliche Remedia, so bey den Rechtsgelehrten zu erkundigen, die allhier aber anzuführen, unnöthig sind.

Beneficium L. Ubi. ff. de mortis causa donat. diese Wohlthat ordnet, daß wann jemand ein Ubergab von Sterbens, oder Tods wegen aufgericht, und darinnen vermeldet hätte, daß er solche Ubergab in keinem Fall, und keiner Ursachen halben wiederruffen wolle, so solle sie nicht als eine Donatio mortis causa, das ist, eine Ubergab Tods halben (welche allezeit

zeit wiederrufflich ist) zu halten seyn, damit dann nicht gegen einer solchen Schenkung, darinn er sich des Wiederruffs verziehen, hernacher nach Abgang des Uebergebers sich dieses Beneficii, für sich und seine Erben verzeihe.

Beneficium ex L. fin. C. de pactis pignorum, durch diß Gesetz wird verboten, wann einer einem ein Pfand versetzt, auf eine gewisse Zeit zu lösen, und die Zeit unerlöst des Pfands verfließt, daß es darum nicht verstanden oder verfallen seyn soll; D.ß Beneficium ist verzeihlich.

Beneficium ne liber homo ob æs alienum obligetur, ex L. ob æs alienum, C. de O. & A. &c. lator. 2. Ext. de pignor. Nov. 134. c. 7 bey den Römern war der Gebrauch, daß sich die, so Geld aufnahmen, verpflichteten, wo sie nicht in der Zeit bezahlten, daß sie des Glaubigers eigen seyn wollten, in seiner Macht stehen, daß er möcht zu ihnen greiffen seines Gefallens zc. Dieweil aber solches, als der Freyheit zuwider, vor un-menschlich und ungebührlich geachtet worden, ist diß Beneficium geordnet, daß sich nach-mals niemand obgehörter Weiß verpflichten mag; Und wo ihm jemand seiner Schuld halben einen Dienstbarlich machen wollt, ist diese Straffe darauf gesetzt, daß er erstlich seine Schuld, so er auf solchem Menschen hatte, verwürcket. Zum andern, daß er desselbigen Eltern, den er ihm eigen und Dienstbar machen wollte, noch so viel als die Schuld gewesen, darzu geben muß. Zum dritten, daß er auch am Leib nach Gestalt der Sachen mag gestrafft werden. Aus diesem Beneficio strafft der Speculator die Doctores in Bononien, welche einen Brauch gehabt haben, daß sie den Scholaren, (die sie etwann um Geld gebetten,) das nicht anders leihen wollten, sie verziehen sich dann dieses Beneficii (das doch sonst unverzeihlich) der Meynung, daß sie darnach, wo die Scholaren an der Zahlung säumig würden, zu ihnen greiffen, sie in Haft bringen, und darinn

durch solchen Glimpff behalten möchten. Und hatten hierzu auch ihre Argumenta, damit sie solche ihre Handlung zu verglossiren unterstünden. Aber Speculator verwirfft solchen Fund. Doch hat es eine andere Gestalt, wo sich einer verpflichtet hatte, zu einer Arbeit, welche er auch in der Haft verfertigen möchte, als ein Mahler, Schreiber, Seidensticker. Suche bey dem Speculatore de Renunc. & conclus. Verb s: Item Beneficium quod dicit, ne liber homo. Ist verzeihlich.

Beneficium novæ Constitutionis, de duobus reis debendi vel promittendi, diese Wohlthat betrifft diejenigen, so sich sämtlich schuldbar gemacht, und als Haupt-Schuldner, oder einer so sich neben dem Haupt-Schuldner, als ein Mit- und Selbst-Schuldner, oder Verkäufer verbunden, begehren mögen, daß die Schuld zu gleichen Theilen unter sich zertheilet, und ein jeder weiter nichts, dann sein Antheil zu bezahlen schuldig seyn solle: Jedoch daß die Mit-Schuldner im Lande seyn, und zu bezahlen haben. Auth. hoc ita, & ibid. DD. C. de duobus reis stipul. & promitt. Mynsing. sup. §. hujusmodi Instit. de duobus reis &c. 99. Und mag diesem Beneficio renunciert werden.

Beneficium Ordinis, siehe Benefic. excussionis. **Beneficium quanti minoris**, diß Beneficium hilfft denjenigen, so im Kauffen betrogen worden, oder die Sache nicht des Werths erfunden worden ist, darvor sie gekauft worden. Derohalben so mag der Käufer innerhalb Jahres-Frist sich dieser Rechts-Wohlthat gebrauchen, und begehren an dem Verkäufer, daß ihm das übrige Geld, so den Werth des Guts übertroffen, oder daß er senst, (wo ihm solcher Fehl bewusst gewesen) nicht darum geben hätte, wieder zugestellet werde, welches alsdann der Verkäufer, (wo es sich also befände) zu thun schuldig. Doch ist zu wissen, daß sich diejenigen, so des Fehls Wissens gehabt hätten, nachmals diß Beneficium nicht gebrauchen mögen, noch auch die, so den Fehl solten vorgewußt haben, als da

da sind die Verkäufer oder Proxeneræ. Dieses Beneficium mag sich der Käufer verzeihen, doch mit Unterscheid, wie im Beneficio redhibitorio angezeigt wird.

Beneficium recursus ad arbitrium boni viri, ex L. 1. & L. 3. §. 1. ff. de recept. arbitr. Gleichwie die, so vor dem ordentlichen Richter ein widriges Urtheil erhalten, und Sach verlustig worden, von solchem Urtheil appelliren mögen: Also können auch die, so eine Sache zur Güte (langwierigen Zank und Kosten zu verhüten) an einen Schiedsmann, arbitrator genannt, gelangen lassen, so derselbige einen unbilligen Bescheid, Spruch oder Vertrag darinnen ertheilet hätte, mögen sie sich darwider beschwehren, und begehren, daß solcher Bescheid zur Erkenntniß der Obrigkeit, oder dessen, so sonst ordentlicher Richter in solcher Sache gewesen wäre, gestellet werde; was demnach derselbe über den gegebenen Bescheid erkennen werde, daß es darbey sein Berwenden habe. L. si societas ff. pro soc. L. vir bonus ff. judic. solv. L. continuus 137. §. cum ita ff. de V. O. Gastel. Spec. Jur. c. 36. n. 1. seq. Dis Beneficium ist ganz billig und nützlich, es mag aber doch demselben renuncirt werden.

Beneficium redhibitorium, ex L. ædiles in pr. cum text. L. redhibere in pr. & L. sciendum in fin. cum L. seq. ff. de ædilit. edict. & redhib. Gastel. Sp. Jur. c. 25. n. 174. hilft demjenigen, so unwissentlich etwas kauft hat, das seinen gebührligen Werth nicht hätte, und nicht Kaufmanns Gut wäre, mag er aus Gnaden dieses Beneficii an dem Käufer begehren, ihm sein ausgelegt Geld wieder zu geben, und die untüchtige Waar (oder was es sonst ist) wieder zu sich nehmen; Und hat solche Anforderung statt innerhalb sechs Monaten, oder eines halben Jahrs, und darüber nicht; Diesem Beneficio mag der Käufer renunciiren, doch gilt die Renunciacion mit Unterschied, wo der Verkäufer des Unwerths oder Fehls kein Wissens hätte, und die Renunciacion ungefährlich geschehen wä-

re, alsdann ist sie tüchtig, und benimmt dem Käufer allen fernern Anspruch, so er des Unwerths halben auf dem Verkäufer haben möchte. Wo aber der Verkäufer gut Wissens trüge, daß solche Waar untüchtig, wäre ihm die Renunciacion nicht vortraglich, die er weiter den Unwerth gewußt, und den Käufer doch gefährlich-betrüglischer Weise verhalten hätte.

Beneficia Regularia, werden diejenige genennet, die durch Religiösen regiert und genossen werden, und zwar entweder wegen der Fundation oder Verordnung des Ordinarii oder Oberrn, oder wegen einer Gewohnheit, oder Verjährung XL. oder mehr Jahre, als da sind die Abteyen, Prioreyen.

Beneficium restitutionis in integrum, kommt denen zu statten, welche noch minder-jährig, oder nach gemeinen Rechten noch nicht 25. Jahr, L. 1. pr. §. 1. & seq. ff. de Minor. 25. ann. oder nach Sächsischen Rechte, noch nicht 21. Jahr sind. D. Struv. S. J. C. Ex. 4. th. 42. auch bisweilen denen, so über 25. alt. t. t. ff. ex quibus caus. 25. ann. in integr. rest. t. C. quibus ex causis maj. in integr. rest. Struv. Exerc. 8. thes. 69 seq. wann sie aus Thorheit oder Unverstand betrogen oder hintergangen worden seyn, oder sich sonst verfahren hätten, werden sie in Betrachtung ihrer Jugend und Einfältigkeit, wiederum zu ihren Rechten, wie sie das vorhin gehabt haben, gelassen, und also wieder in vorigen Stand gesetzt. Und solches Beneficii können sie sich, so lange sie minder-jährig, das ist, bis ins 25. Jahr inclusive, auch zum Ueberfluß 4. Jahr hernach gebrauchen. Doch kommt den Minder-jährigen ist genanntes Beneficium anders nicht zu statten, sie können denn beybringen und erweisen 1.) daß sie binnen der 25. Jahre, als noch Minder-jährige hintergangen und vervorthet. 2.) Daß sie durch des Gegentheils Betrug ledirt, oder 3.) sonst durch ihre Thorheit (welches denn klar und ausführlich gemacht werden soll) in merklichen Schaden gesetzt worden seyn. **Wie**

Wiewohl nun diß Beneficium auch unverzeyhlich, so ist doch ißo gebräuchlich, daß, so man mit solchen Minderjährigen zu handeln hat, man ihnen solches mit Gleiß erklähre, und begehre, daß sie sich dieses Beneficii begeben, und desselben sich künfftig nicht gebrauchen, bey ihrem End bestättigen mögen. per Auth. Sacramentum puberum. C. si aduers. vendit.

Beneficium restitutionis, ex clausula, si qua iusta causa mihi videbitur, competens ex L. §. fin. ff. ex quibus caus. major. Struv. Ex. 8. th. 69 seqq. Dieses Beneficii behelffen sich die, so über 25. Jahre seyn, und doch ihres Schadens sich gern erhohlen, und zu ihrem Recht, von dem sie gefallen, wiederum gelangen möchten. Welches dann einiger Ursachen willen geschehen kan. Welche Contracten nun solchen Behelff vorbauen wollen, pflegen auch dieses Beneficium auszuschließen und abzustrieken. Inmassen dann solches verzeyhlich.

Beneficia Secularia, werden genennet, welche denen weltlichen Clericis, das ist, die keine Profekion abgelegt haben, zugeeignet worden sind, als da sind die Probsteien, Decanaten, Canoniaten, oder Dohm-Stifter, Capellania, und dergleichen. Und ist zu mercken: Daß alle Beneficia vor weltliche gehalten werden, es wäre dann das Gegentheil erwiesen.

Beneficium Senatus Consultum Macedonianum, mit dem Beneficio wird verholffen den Haus-Söhnen und Töchtern, vornehmlich aber denen Eltern, dergestalt, so die Haus-Söhne hinter ihren Eltern Geld aufgenommen, und sich also schuldbar gemacht hätten, folgendes aber solches Geld an sie, oder ihre Eltern, oder Erben gefordert würde, mögen sie ihre Erben, ihre Eltern, ihre Bürgen, sich dieses Beneficii behelffen, und mit Recht wegern, dem Glaubiger etwas zu bezahlen, und also Sctum Macedonianum vorwenden, welches wider diejenigen gemacht ist, so den jungen Söhnen hinter ihren Eltern (ihres Rugen halben) Geld dargeben,

und ihnen also zur Verwendung der Güter behülfflich, vorständig sind. Jetzt ernanntes Sctum Macedonianum hat den Nahmen von einem solchen Finanker und Bucherer, Macedone genant, welcher zu Rom durch solch Ausleihen, so er den Jungen thät, manche fromme Eltern, und auch Jungen, so einfältiger Weise hinter ihn kommen waren, verderbet, daß es vor Noth geachtet worden, ein Einsehen darinn zu haben, und durch dieses Sctum solchem Ubel vorzukommen; Und die weilen es nicht allein den Jungen, sondern auch denen Eltern zu gut verordnet ist, mögen sich die Kinder dessen nicht begeben. arg. L. 1. ff. ad Sctum Macedon. vid. Hopp. ad §. Inst. Quod cum eo, qui in ali.

Beneficium Senatus Consult. Vellejanum ist eine solche Wohlthat, welche denen Weibern zu guten ist angeordnet worden, daß sie sich vor Niemand, auch nicht einmahl vor ihre Ehe-Männer verbinden können, und wenn sie auch solches gethan, daß ihnen solche Verbündnus nicht schade, auch deswegen nicht zur Bezahlung angehalten werden können; Doch sind etliche Fälle ausgenommen, in welchen diese Rechts. Wohlthat denen Weibern nichts hilfft; Als 1.) so sie dieses ihres eigenen Rugens halber, und nicht für andere fremde Personen, sich obligiret, oder Geld und Geschenck darum genommen hätten. 2.) So sie sich nach Anstand zweyer Jahren, anderweit vor das vorige verpflichtet hätte. 3.) So sie vor andere Ehesteuer oder Gab verheissen. 4.) So die Schuld zu bezahlen ihnen gebühret, wiewohl die scheint, als wäre sie fremd. 5.) So sie erbete die Person, vor die sie versprochen hätte. 6.) So sie diese Versprechungen gefährlicher, arglistiger Weiß thäte, jemand darmit zu betrogen, beschirmet sie dieses Beneficium nicht, angesehen, daß dadurch ihrer Blödigkeit verschonet, nicht ihre Arglistigkeit gestärcket und befördert wird. L. 1. & 2. C. ad SC. Vellej. & L. 2. §. omnes. & §. f. ff. eod. Auch sind noch verschiedene Fälle bey denen

Rechtsgelehrten anzutreffen, welche hier anzuführen zu weitläufftig vid. Struv. Ex. 20. th. 9. Wann nun sich ein Weibs Person vor jemand anders verpflichten und verbürgen wollte, soll sie durch einen Notarium ihrer Weiblichen Freyheit ermahnet werden, ob sie sich derselben begeben wolle, und solches, daß sie also mit Fleiß ermahnet, mit Fleiß solcher Freyheit verständiget worden sey, und wie sie sich derselben freywillig verziehen hab, eigentlich in das Instrument gesetzt werden. Diß Beneficium ist verzeihlich. L. ult. §. pen. ff. ad SC. Vellej. Gail. 2. obs. 77. Thoming. dec. 1. n. 33.

Beneficium Separationis, die Wohlthat der Separation ist eine Hülff des Prætoris, daß durch denen bittenden Creditoribus hæreditariis erlaubt wird, daß nach Erkenntnuß der Sach, die Güter des Verstorbenen von demjenigen Patrimonio des Erben abgefondert werden, zu dem Ende, daß ihnen zu erst daraus Satisfaction gegeben werde.

Beneficia simplicia, siehe Beneficia non Curata.

Beneficia non simplicia, werden genennet, wenn der damit Investirte, ausser dem Kirchen-Dienst, einen Vorzug und der Sachen Verwaltung hat, und dieses entweder mit der Jurisdiction, wie da haben die Bisthümer, Decanaten, Erz-Bisthümer 2c. oder ohne Jurisdiction, doch mit einer Præminenz, nemlich bey Processionen und im Chor 2c. als da ist das Beneficium, oder Officium Cantoris, Thesaurarii &c. Welches sonst auch Beneficium personatus genennet wird. vid. Staphil. de form. impetr. §. Transfo. Rebuff. in Prax. benef. th. de sec. benef. n. 7.

Beneficium Statutorum Ordinationum, Constitutionum &c. Es haben etwann die Statuta, Ordnungen, und Lands-Gewohnheiten, auch besondere Gnaden und Freyheiten, aus denen nachmals die, so von aufgerichteter Handlung gern abfallen wollten, allerley Ursach und Glimpff ihnen schöpfen möchten, sich zu

sperrern, dem, welches sie sich einmal begeben, nachzukommen und Folge zu thun. Welche Beneficia, so sie klar und kündig, sollen sie expressè interit werden, wo nicht, renunciirt man denen generaliter, also: & quibuscunque aliis beneficiis, statutis, Constitutionibus, ordinationibus, Papalibus, Imperialibus, Regiis, Localibus, temporalibus, à jure vel homine editis vel edendis in genere vel specie concessis vel concedendis, &c. Begibt und verzeihet sich hiermit aller Rechten, Gnaden, und Freyheiten, von Päbsten, Kaysern, Königen, Städten und andern Obrigkeiten eingesezt, gegeben und verliehen, oder sonst durch langwierige Gewonheit hergebracht, so ihm jetzt oder hernachmals gebühren möchten, sämmtlich und sonderlich sich derselben begebend.

Bene gerere Officium, das Amt wohl versehen.

Bene gerere rationes, gute Rechnung führen.

Beneventiren, empfangen, bewillkommen.

Benevolentia, die Benevolenz, Lieb, Gunst, geneigter Willen, Wohlgewogenheit, Freundschaft.

Berge, Lohn / ist dasjenige Geld, welches die Eigenthums-Herren vor ihre durch Schiffbruch verlohrene und wieder ans Ufer getriebene Sachen der Landes-Obrigkeit entrichten müssen.

Bestia, ein wildes unvernünftiges Thier. L. 1. §. In bestis. ff. si quadrup. paup.

Bestia fera, ganz wilde und unbändige Thiere sind, die man mit Gewalt occupiren, und sich deren durch Einsperrung versichern muß.

Bestia mansuefacta, zahm gemachte Thiere sind, die zwar wilder Natur, sie können aber gezähmet, und in einem Ort zu bleiben gewöhnet werden, als da seyn, die Bienen, Tauben, Pfauen. L. 5. §. 5. de A. R. D. §. 14. & 16. de rer. div.

Bestia mansuetæ, sind Thiere, die von Natur zahm seyn, und ohne Zwang und Gewalt in unsern Häusern in Verwahrung bleiben, und wo sie nicht durch Zufall oder Vorsatz turbiret und

und gestöhret werden, nicht davon, oder aus unserer Verwahrung fliehen, und wo es auch geschieht, dennoch in unserm Dominio verbleiben. ad d. §. 16. n. 3. & 4.

Bestis objici, wenn jemand den wilden Thieren zur Straff vorgeworffen ward, damit er von ihnen zerrissen wurde, und diese wurden, wann sie mit dem Leben darvon kamen, auf eine andere Manier hingerichtet.

ad Bestias damnari aber heist, wann jemand zur Straff mit denen wilden Thieren streiten must, und diese, so sie davon kamen, waren aller übrigen Straffen befreuet.

ad Bestias dari, wurde von denen gesagt, die ohne Condemnation in dem Kampff-Platz gethan wurden, mit den Thieren zu streiten.

Bestiarii, die also mit den Thieren stritten.

Bes, sind 8. Unzen des in 12. Theil getheilten Aßis, oder zwey Drittheil eines Dings, Erbschaft 2c.

Bibliotheca, eine Liberey von Büchern, ein ganzer Theil Bücher, die Bibliothec. L. 52. §. sed si biblioth. D. de Leg. III.

Bibliotheca eboræa, ein helffenbeinener Bücher-Schranck. L. 52. §. 3. & 7. ff. de Leg. 3.

Bibliothecarius, der die Aufsicht über die Bücher hat.

Biduum, zwey Tage, wird manchmal für einen, manchmahl für zwey Tage genommen. Ulpian. L. 3. ff. minorem. ff. de minorib.

Biennium, zwey Jahr, also wird gesaget: der ist ad biennium des Landes verwiesen worden.

Bigamia, die zweyfache Ehe, gedoppelte Ehe, ist ein Crimen publicum, oder öffentliches Laster, da eine verehlichte Person noch bey Leben des ersten Ehegenossen mit einer andern Person sich verehlichtet, und die Hochzeit durch den Beyschlaff bestärcket. Ord. Crim. Carol. V. art. 121. ibique Stephan. L. 18. L. 2. C. de incest. nupt. nach dem Canonischen Recht ist sie dreyerley, als:

Bigamia interpretativa, ist, wann jemand bey Lebzeiten seiner ersten Frauen, eine andere

re de facto heurathet, oder wann einer de facto zwey Weiber nimmt, da er doch wegen der Consanguinität keine zum Weibe haben kan.

Bigamia similitudinaria, l. metaphorica, ist, welche zwar aus zweyen Ehen entspringet, davon eine Gleichnuß-weise, und geistlich, die andere aber fleischlich ist, v. g. welche in Clöstern die Weibhe empfangen, oder das Gelübde der Keuschheit thun, von diesen wird metaphorisch oder Gleichnuß-weise gesaget, daß sie sich mit Christo vermählet; wenn sie nun also Gott verpflichtet, sich darnach in Ehestand einlassen, werden sie quoad Legem promotionis vor Bigamos gehalten. Val. Andr. Dessel. Erotem. Jur. Can. Lib. 1. tit. 21.

Bigamia simultanea, wird genennet, wenn jemand zwey Weiber zugleich hat.

Bigamia successiva, ist, wann man zwey Weiber, oder Männer, eine nach der andern hat.

Bigamia vera, ist, welche aus einer doppelten und widerholten Ehe entspringt, als wann ein Mann zwey Weiber, ein Weib zwey Männer hat, oder ein Wittwer eine Wittwe heyrathet. cap. 3. X. de Bigam. non ordinand.

Bigamus, der zwey Weiber hat.

Bilanz, ist eine Verzeichnis dererjenigen, die mir etwas schuldig sind, und die auch im Gegentheil wiederum etwas von mir zu fordern haben, dergleichen Verzeichnis beym Contrahiren nöthig ist.

Bischoffs Stab ist ein bekanntes Instrument, welches vor diesem und noch heutiges Tags von denen Bischöffen und Aebten gebraucht wird. Es ward von allerhand Materien, als Holtz, Bein, Helffenbein, endlich auch von Silber gemacht. Manche haben oben ein Tüchelgen, (velum,) andere nicht. Schmidius Lex. Eccl. p. 81.

Bissexus, sive bisextus, der Schalt-Tag, welcher alle 4. Jahr eingeschaltet wird. L.

cum biffextum, ff. de V. S. L. 3. §. minore. ff. de minor.

Blancetum, ein Blanquet, oder ein Bogen Papper, darauf einer seinen Nahmen, und bißweilen auch sein Petteſchafft machet, etwan zu einer Vollmacht, Supplication, und dergleichen, heist sonsten auch charta blanca.

Blandiri, ſchmeicheln, liebkoſen. In den Rechten aber heist es bißweilen betrügen.

Blanditiæ, ſind eine Erklärung des Gemüths, da man ſich bemühet, durch glatte freundliche Worte jemand auf ſeine Seite zu bringen.

Blasphemare, Gottſläſtern, ſuchen, gottlos von Gott reden, und der Creatur zueignen, was Gott gebühret, oder das von Gott removiren, was ihm zukommt.

Blasphemia, die Gottſläſterung.

Blasphemus, ein Gottſläſterer.

Blattearius, ein Purpur-Färber. L. 2. Cod. Theodof. de Excusat. artif.

Bodmery, iſt ein Contract, vermöge deſſen dem Schiff-Patron eine gewiſſe Summa Geldes auf den Boden des Schiffes, oder die darein geladene Güter, geliehen wird, mit der Bedingung, daß, wann das Schiff wieder glücklich nach Hauſe kommt, dem Glaubiger, welcher ſolches Schiff unterdeſſen zum Unterpand hat, ſein Capital, nebst den Interellen, (die man in Anſehung der Gefahr und Weite der Reiſe, ſo hoch bedingen kan, als man will,) wieder bezahlt werden muß. So ferne aber das Schiff oder Gut in ſelbiger Zeit und Reiſe, wie die Bodmery bedungen, untergehet, ſo iſt der Schuldner von aller Anforderung frey.

Bona adventitia, heißen die Güter, die denen Kindern, ſo in des Vatters Gewalt ſtehen, anderſt woher, als von dem Vater, zukommen.

Bona adventitia regularia ſind, worinn der Vater den Uſumfructum (Nießbrauch) hat.

Bona adventitia irregularia, darinn der Vater den Uſumfructum nicht hat, ſondern dem Sohn das völlige Dominium zuſtehet.

Bona affectata, verhaſſte Güter.

Bona aliena, fremde Güter.

Bona allodialia, die Erb-Güter, Eigen-Güter, ſo einer erkaufft, oder die ihme geſchenkt ſind, das er ererbet, oder welche ihm angeſtorben ſind, oder ex teſtamento bekommen.

Bona avita, Stamm-Güter, werden genannt, welche von unſern Vorfahren acquirirt, und von dem Stamm-Vater auf ſeine Nachkommen per ſucceſſiones transferiret worden. Nach Sächſiſchem Recht werden ſie beſchrieben, daß es ſolche Güter ſeyn, welche der Poſſeſſor, nicht ſelbſt acquiriret, ſondern die von ſeinen Vorfahren, als Groß-Vattern und dergleichen, gewonnen, und von denſelben, nicht aber von den Eltern allein ihren Uſprung haben, Conſt. Elect. p. 2. C. 12. & p. 2. Conſt. 31. Moll. add. c. 12. n. 2. allwo er erinnert, daß nichts daran gelegen, ob von Vätern oder Mütterlicher Linie ſolche Bona herſtammen. Coler. d. 15. Berlich. p. 2. Concluſ. 13. n. 6.

Bona caduca, ſind Güter, welche dem Fiſco, oder Fürſten heimfallen.

Bona cenſuica, die Zinß-Güter, Erb-Güter, ſind ſolche Güter, worinnen das vollkommene Eigenthum auf den Zinß-Mann gebracht wird, doch alſo, daß dem Zinß-Herrn ein gewiſſer jährlicher Zinß bezahlt werden muß. vid. Joh. Wames. conſ. 335. num. 3. Schrad. de feud. p. 2. c. 2. n. 59. & Struv. Synt. J. F. cap. 2. theſ. 10. num. 3. Chaffanzus ad conſuetud. Burgund. ſub rubr. 11. §. 1. n. 1. L. ult. C. de rer. perm. Franz. de Laud. c. 10. n. 10. ſeqq.

Bona civiliter dicta, werden diejenige Güter genannt, die eine Incommodität oder auch Schaden mit ſich führen, und die Schulden noch darauf und darbey ſich befinden; e. g. die Erbschafft, die Beſitzung der Güter. L.

180. de V. S. L. 1. & t. t. C. de bon. vac. L. 1. C. de fidej.

Bona Civitatis, seu publica, gemeiner Stadt Güter.

Bona communia, versammte Haab, sind alle die Haab und Güter, so beyde Eheleuthe, die Leib an Leib, und Gut an Gut geheyrathet haben, die Zeit ihres ehelichen Beyschlaffes zusammen bringen, und alles das, so sie in ihrer beyder ehlicher Versammlung sämmtlich überkommen, und gewinnen.

Bona communiter & pro indiviso possidere, in ungetheilten Gütern sitzen.

Bona conjugum, Güter der Eheleuthe.

Bona constanter matrimonio acquisita, erzeugte, oder in währendder Ehe errungene und gewonnene Güter werden genennet, so zwey Eheleuthe in stehender Ehe beyeinander, es sey durch ihr eins, (doch daß dasselbige Ehegemächte keinen eignen sondern Handel führe,) oder sie beyde, mit ihrem mühsamen Fleiß, guter treulicher Haushaltung, und fürsichtiger Geschicklichkeit, über dasjenige, so sie beyderseits zusammen gebracht haben, durch den Seegen Gottes, erobern und an sich bringen. Dahin gehören aber keinesweges die Güter, so einem oder dem andern Ehegemächte, im währenden Ehestand, von seinen Eltern, oder andern gesippten Freunden, durch Testament, auf Ersterben, oder sonst geschenckt werden, noch auch diejenige Güter, so an statt derselben angeerbten Güter (wann die verkaufft oder zu Geld gemacht) seyn erzeugt worden; noch auch diese: wann Mann und Weib, je eines allein, Handthierung oder Kauff-Handel treiben, und aus demselbigen Handel nahmhaffte Güter gewinnen und erobern, solche Güter können nicht als erzeugte Güter geachtet werden. P. Frider. lib. 2. de processib. c. 61. n. 35.

Bona damnatorum, die Güter der Verurtheilten, Verdammten.

Bona domanialia, sind solche Güter, die ihrem Gebrauch nach zur Haltung der Königlich- oder Fürstlichen Tafel, und zu Führung

seines Etats, auch Tragung der Last des gemeinen Wesens geordnet sind, daran das Eigenthum der Republic verbleibet; oder nach dem Grotio de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 6. num. 11. seynd es das Patrimonium populi, dessen Früchte gewidmet seynd, zur Tragung der Last des gemeinen Wesens, und Erhaltung des Fürstlichen Etats. Und waren anfänglich fast in allen Republicken solche Güter zum Gebrauch des Fürsten destinirt, von deren Einkünften und Gefällen sie auch vergnüglich lebten, damit die Unterthanen nicht, wie heut zu Tag geschieht, mit offtigen Auslagen beschwehrt werden. vid. Choppin tract. de Doman. Besold. de arar. c. 1. Springfeld de Apomag. c. 7. Sie werden auch Bona men-
falia genennet.

Bona dotalia, die Heyrath-Güter, Ehe-Gelder.

Bona Ecclesiastica, Geistliche Güter.

Bona Emphyteutica, Erb-Zinß-Güter sind, welche mit solcher Bedingung den Bauern eingeräumet, daß davon dem Guts-Herrn das Ober-Eigenthum bleibet, und dessen Recognition der Gutsmann entrichten muß, und unterdessen, so lang solcher Erb-Zinß richtig abgeführt wird, der Erb-Zinß-Mann bey solchem Gut perpetuirlich bleibt. L. fin. C. de jur. Emphyteut. Frantzkius Tr. de Laudemiis. c. 9. n. 1.

Bona eorum, qui sibi ipsis mortem consciverunt, sind Güter derjenigen, so sich selber das Leben genommen.

Bona ereptitia, oder solche Güter, waren bey denen Alten die Vermächtnus, oder Erbschafften, welche zu besigen, der Eigenthums-Herr vor untüchtig erkläret, und also dem Fisco zugeeignet worden. Ulpian. fragm. tit. 19. §. lege l. pen. ff. de Jure fisc. L. 26. C. de fall.

Bona feudalia, Lehen-Güter.

**Bona fidei emptor, der etwas auf guten Glau-
ben kauft, und glaubt, daß derjenige, von dem er solches kauft, das Recht habe, selb-
iges zu verkauffen. L. 109. ff. de V. S.**

Bona fidei possessor, der ein Ding oder Guth auf guten Glauben besitzt, und würcklich glaubet, daß er rechtmäßiger Herr sey. L. 109. ff. de V. S.

Bona fide, auf guten Glauben.

Bona fide, etwas thun/ in guten Glauben etwas thun, heist ehrlich in die Sache gehen, oder glauben, daß man das, was man thut, zu thun berechtiget seye.

Bona fides, ist ein aufrichtiges Gewissen, oder eine rechtmäßige Meynung, da einer die Sach für sein hält, oder wann man nicht weiß, daß die Sach eines andern, und man sie unrechtmäßig besitze. L. 32. §. 1. ff. de usurp. & usucap. L. 21. C. de furt.

Bona fiscalia, Fiscalische Güter werden genennet die confiscirte oder eingezogene Güter der ins Elend geschickten, u. die verfallene und unverzollte Waaren zc. welches den Fürsten, aber als Fürsten und Regenten zukommt.

Bona gratia, mit gutem Belieben.

Bona hæreditaria, Erb-Güter werden genennet nicht nur was einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern oder Bluts-Freunden, in aufsteigender, oder Seiten-Linie, sondern auch alle andere acquirirte Güter, es kommen her wo sie wollen, wann sie nur von solcher Beschaffenheit, daß sie pleno jure besessen, und an die Erben transmittirt werden können.

Bona illata, eingebrachte Güter.

Bona immobilia, werden genennet, die unbewegliche Güter, die ihrer Natur nach, von einem Ort zum andern nicht können gebracht werden. It. diejenige Güter, welche zum steten Gebrauch zu einem gewissen Ort destiniert seyn, als Bettgewandt, Pfühle, Küssen, Leylach, die in denen Wirthshäusern zu steten und täglichen Gebrauch geschafft werden, it. die Actionen der immoblen Sachen, jährliche Gefälle, denen unbeweglichen Gütern anhangende Dienstbarkeiten. Befold. Thes. pract. voce liegende Gut. Gal. 2. O. 11. Carpz. p. 3. c. 13. d. 8. n. 6.

Bona mariti, des Mannes Güter.

Bona materna, Mütterliche Güter.

Bona minorum, der Unmündigen Güter.

Bona mobilia bewegliche Güter, Fahrnus, fahrende Haab. L. moventium 93. ubi Dd. in primis Alciar. de V. S. und wird gemeiniglich, bevorab zu Nürnberg, für fahrende Haab gehalten und verstanden, alle Baarschafft, Hausrath. vid. Conf. Argent. 90. n. 17. & seq. Vol. 1. Vol. 2. conf. II. num. 31. ex multis seq. Coler. decis. 286. per tot. Reformat. Noric. tit. XI. L. 4. fol. 64. 65.

Bona naturaliter dicta, werden nur diejenige Güter genennet, welche einen Profit und Nutzen bringen, davon auch schon alle Schulden bezahlet, und von allen Incommodis, frey sind. L. 18 L. 48. L. 39. §. 1. de V. S.

Bona Paraphernalia, unveränderte oder Neben- und Einhands-Güter, quasi eigene Hand-Güter, oder der Frauen eingebrachte eigene Güter, Wehn. in voce Eigenhand-Güter, sind die eine Frau dem Mann weder zum Heyrath-Gut gegeben, noch auch mit der Proprietät sich die völlige Administration und Nutznießung vorbehalten, sondern dem Mann darinn die Verwaltung während der Ehe concedirt, jedoch unbeschadet ihrer Herrschafft und Eigenthums. L. 9. §. 3. ff. de jure dot. L. ult. C. de pact. convent. Reformat. Norica L. 2. tit. 28.

Bona paterna, väterliche Güter.

Bona per testamentum alienari prohibita, Güter, welche zu veräußern durch ein Testament verbotten.

Bona publicata, eingezogene Güter.

Bona receptitia, ansgesetzt und vorbehaltene Güter, der sparhafften Spiel-Gelder. Mev. ad Jus Lub. L. 3. tit. 1. art. 10. n. 73. sind, welche sich die Frau so wohl wegen der Proprietät als Nutznießung vorbehält, sie habe gleich solche in des Manns Hauß gebracht oder nicht, L. 9. §. ult. ff. de jur. dot. und kommt dem Mann darinn kein Recht zu, als daß er nach geleisteter Caution de rato dieser Güter halber im Nahmen der Frau agiren kan. L. 21. C. de proc.

Bona

Bona solidorum, Schilling-Güter, Schilling-Höfe sind solche Güter im Fürstenthum Lüneburg, die der Bauer mit einem Schilling empfähet, so man ihn wiederum mit einem Schilling davon aufkünden, wie er auch selbst mit einem Schilling den Hof aussagen kan. Es wird aber nicht gern gestattet, daß ein Bauer, dessen Eltern auf solchem Hof gewohnt haben, und die Bürde des Landes tragen helfen, ohne Ursach, von dem Schilling-Hof gekündet und gewiesen werden. Wann er aber an Bezahlung der Zinns oder Fristung der Dienste säumig würde, oder sich sonst nicht recht hielte, so mag die Abkündigung wohl geschehen. vid. Clamer. Promtuar. Juris. tit. XI. Seynd fast wie die Schupfflehen in Schwaben.

Bona vacantia, die Güter, so keinen Herrn haben, und dem Fisco heimgefallen. Item Erblose Güter, da nehmlich ab intestato kein Bluts-Freund und Erbe, und zwar heut zu Tage, wie Rosenth. de Feudis c. 5. concl. 52. n. 4. meynet bis auf den 10. Grad von ab- und aufsteigender, wie auch Seiten-Linie vorhanden ist. L. 4. C. de bon. vac. Stryck. de success. ab intest. diff. 5. §. 21. & 23. Bocer. de Regal. c. 3. n. 27. seq. Wiewol andere es noch über den 10. Grad, so lang man sein Successions-Recht ex jure agnationis erweisen kan, extendiren. Per §. cœterum J. de legit. cognat. Success. N. 118. c. 3. §. si vero & c. 4. Bocer. d. c. 3. num. 30. Schüz. Colleg. Jur. P. V. 1. Ex. 6. th. 19. Peregr. de Jur. Fisc. l. 4. tit. 3. n. 3.

Bona venia, mit gutem Urlaub.

Bona vi rapta, Güter, welche mit Gewalt genommen sind.

Bona uxoris, des Weibes Güter.

Bonis cedere, ist, sein ganzes Vermögen den Glaubigern übergeben.

Bonitas s. Bonität, die Güte, die Frömmigkeit, Erbarkeit.

Bonorum possessio, die Besizung der Güter ist ein Recht zu succediren, das von dem Præ-

tore auf Begehren gegeben wird. L. 3. §. 1. ff. de bon. poss. L. 118. ff. de V. S.

Bonorum possessio edictalis, wird aus des Prætoris Edict schlechterdings ohne Cognition mitgetheilet.

Bonorum possessio decretalis, wird durch ein Decret auf vorhergehende sonderbahre der Sachen Erkänntnuß vor dem Richterstuhl decerniret.

Bonorum possessio cum re, ist, wann jemand das Erb-Recht von dem Prætor also bekommt, daß er ohne Hindernuß desselben genießen kan.

Bonorum possessio sine re, ist, wann jemand das Erb-Recht tribuirt, aber wegen des ungewissen dabey concurrirenden Ausgangs noch zweifelhaft ist, ob er sich dessen bediennen könne oder nicht.

Bonorum possessio contra tabulas, die Besizung der Güter, welche der Prætor giebt den Kindern, wenn der Vatter zwar ein Testament gemacht, aber seine Kinder weder zu Erben eingesezet, noch enterbet.

Bonorum possessio secundum Tabulas, ist ein Besiz der Güter, welche der Prætor nach Inhalt des Testaments den eingesetzten Erben giebt.

Bonorum possessio unde cognati, die Besizung der Güter, welche der Prætor, wenn kein Vermächtnuß vorhanden, den nächsten Freunden von der Mutter her giebet.

Bonorum possessio unde Legitimi, ist eine Besizung der Güter, welche denen Freunden vom Vatter her gegeben wird.

Bonorum possessio unde Liberi, eine Besizung der Güter, welche der Prætor denen Kindern giebt, wenn kein Testament vorhanden.

Bonorum possessio unde Vir & uxor, die Besizung der Güter, welche der Prætor, im Fall kein Testament und keine Eltern, Kinder, oder andere nahe Anverwandten vorhanden, dem überlebenden Ehegatten giebet, wodurch der Fiscus ausgeschlossen wird.

Bonum & æquum, gut und billich.

Bonum

Bonum & modicum, gut und wenig.

Bonum Nomen, ein guter Name, it. ein guter Bezahler, it. tüchtige Schulden die bezahlt werden, und die man leichtlich einzahlen kan.

Bonum publicum, des gemeinen Wesens Bestes.

Bonus Vir, ein frommer, guter, ehrlicher Mann. Item heist es in Rechten der Richter. L. continuus. §. cum ita. ff. de Verbor obligat.

Boni viri arbitratu hieß bey denen Alten, wann keiner von beeden Partheyen, sondern einem unpartheyischen Mann die Probaton zukam, und solcher nach der gesunden Vernunft, ohne Affecten, und nach Recht und Billigkeit decernirte was billig war, und daß Niemand beleidiget wurde.

In bonis nostris, ist das, was auf einige Weise in unserm Vermögen ist, nicht allein was in unserm Dominio ist, sondern auch das, was wir bona fide besitzen.

In bonis, ist der so die bonorum possession erlangt hat. L. pen. ff. ut in poss. legat.

Bopoiæ, siehe Dardanarius.

Borckleuthe / werden im Sächsischen Recht genennet diejenigen, so ihr Gut mit Bedinge zur Miethe haben, und mögen nach Ausgang des Bedings davon ziehen, wo sie hin wollen. Conrad. Lag. in Compend. jur. Civ. & Sax. lib. 2. p. 6. §. Unter die freyen Landsassen.

Both-Vogthey, siehe Protectio temporalis.

Breve, ist ein Schreiben, welches der Pabst an einen König, Fürsten, Republic. und an eine oder die andere Obrigkeit in solchen Sachen abgehen läffet, welche das gemeine Wesen betreffen. Zu dem Ende seyn gewisse Bediente zu Rom bestellt, welche Secretarii Brevium genennet werden. Diejenigen Brevia, welche die Dataria oder Secretaria ausgefertigt, werden auf Pergament geschrieben, und mit dem Fischer-Ring in roth Wachs besiegelt.

Breve, ein kurz Verzeichnuß, oder kurz Breviarium, jeder Auszug eines Dings.

Breve testatum, ein Lehn-Brief, Lehn-Schein, kurze Bezeugung, daß die Investitur, von dem Valallen begehrt worden.

Brevitatis, {causa studio} geliebter Kürze halben.

Breviarium, ist ein geistliches Buch in der Catholischen Kirche, darinnen auf jeden Tag einige Texte aus der Bibel und gewisse Gebeter enthalten, welche alle Catholische Geistliche zu lesen und zu beten verbunden seynd. Es bestehet aus Gebeten, Vorbitten, Biblischen Capiteln, Liedern, Gesängen, Psalmen, Collecten, Antiphonis, Responsoris, Symbolis und Confessionibus.

Brevi manu, heist durch einen kurzen Weeg zu Vermeidung des Umgangs.

Breviloqua substitutio, wann mehr Erben einander substituirt werden, als z. E. Cajus Titius und Sempronius sollen meine Erben seyn, und solche substituirt ich auch einander.

Breviculum, ein kurz verfaßte Schrift. Sententiam ex breviculo recitare, das Urtheil aus dem kurz-verfaßten Concept herlesen.

Brephotrophion, das Waisen-Haus, Findel- oder Findling-Haus, darinnen die Findlinge und Waisen erzogen werden. L. 16. & 18. 19. & 23. C. de SS. Eccles. & rubr. Cod. de Episc. & Cler.

Bruch- und Straff-Bücher, siehe / Hader-Bücher.

Procardica juris, Rechts-Reguln.

Bobuleus, heist so wohl der mit den Ochsen pflüget, als der die Ochsen wendet. L. 18. §. Cum de villico. ff. de instr. vel instrum.

Buccellarii, ein Einspänniger oder Ausreiter. l. f. C. ad L. Jul. de Vi. & Gothofred. ibid.

Buccellatum, zweymal gebackenes Brod. Bisquit. L. 1. C. de erog. milit. annon. L. 12.

Bulla Aurea, die güldene Bulle, wird daher also genennet, weiln das daran hangende Siegel in Gold gedrucket ist, vermöge welcher Kayser Carl der IV. König in Böhmen, und Graf

Graf zu Lützelburg, das Fundament zum Römischen Reich gelegt, und die sieben Churfürsten bestimmt, daß sie künftighin einen Römischen König wählen und zum Kayser crönen sollen.

Bulla Brabantina, die Brabandische Bulle, ist ein Privilegium, mit einem anhängenden güldenen Siegel bestärket, welches Kayser Carolus IV. Anno 1349. denen Herzogen zu Braband gegeben, daß ihre Unterthanen aus Braband nicht können noch sollen heraus beruffen und zu Gericht vocirt, anderstwo verarrestirt oder sonst beschwehret werden, vid. Limn. de J. P. Tit. 2. lib. 5. c. 2. §. 53. n. 20. Burgold ad Instrum. Pac. p. 3. diff. 12. Ist völlig in der Capitulatione Leopoldi und Josephi wie auch Caroli VI. wiederum cassirt und aufgehoben worden. Thulem. ad Aream Bullam p. m. 139.

Bulla, ist ein Päpstliches Schreiben oder Instrument auf Pergament, mit einem bleyernen Siegel bekräftiget, und bestehen dergleichen Bullen in Decreten, Befehlen, oder andern Schriften nach Art und Beschaffenheit der Sachen, worüber sie ertheilet worden.

Bulla in Cæna Domini, ist eine Bulle, welche viele Excommunicationes, wodurch die Ketzer und andere als See-Räuber, Verfälscher der Päpstlichen Bullen, Besitzer der Kirchen-Güter, sie mögen Kayser, Könige oder Fürsten seyn, in Bann gethan werden, und viele Casus reservatos in sich hält. Sie wird alle Jahr zu Rom auf den Grünen-Donnerstag öffentlich durch einen Cardinalem Diaconum in Gegenwart des Pabstes verlesen, nach deren Endigung der Pabst eine brennende Kerze unter das Volk wirfft, den Donner des darinn enthaltenen Anathema etwas fürzustellen; in Franckreich ist sie nicht angenommen worden, und hat man öfters darwider protestirt, weil des Königes Prærogativen, und die Freyheit der Französischen Kirche dardurch gekräncket würde. Es werden in dieser Bulla exprels die Schismauci, wodurch sie die Griechische Kirche verstehen, excommu-

niciret, deßwegen in allen Griechischen Kirchen in Moscau per represalien die Lateinische Kirche, und absonderlich der Pabst mit seiner Clerisey auf den Grünen Donnerstag wieder excommuniciret wird.

Bullarium, heist bey den Catholischen dasjenige Buch, darinnen alle Bullen der Römischen Päbste zusammen getragen worden.

Bullati Doctores, werden genennet, welche nicht auf der Universität, sondern vor einem Comite Palatino den Gradum erlanget, denen eine Bulle oder Brief hierüber ertheilet wird.

Burdo, onis, ein Maul-Esel. L. 49. pr. ff. de Leg. 3.

Burgense feudum, ist, wann jemand ein Lehen in einer Sach also constituiret wird, das er dem Lehenherrn in Beschützung eines Schlosses zu Hülffe komme.

Burgum, Burg, ist ein mit einem Thurn und benöthigter Besetzung versehener Ort, die man gemeinlich an denen Gränzen aufbauet. L. 2. §. 4. de offic. Præt. Affric. Hering. de Jur. Burgor. c. 1. n. 723.

Burgfried ist, vermöge welchen niemand mit Worten oder Werken in einem, mit diesem Burg-Frieden versehenen Ort den andern beleidigen darff, zu dessen Anzeigen pflegt eine Tafel, worauf ein Beil mit einer Hand abgemahlet, aufgerichtet zu werden. Mager. de Adv. Arm. c. 18. n. 68. Und genießten dieses Recht alle Fürstliche Palatia, ungeachtet kein Signom daran zu sehen, und ist die alleine Residenz des Fürsten schon genug, denn es werden die Palatia der Fürsten ja nicht vergeblich unter die Regalia gezehlet. 2. Feud. tit. 56. Rhet. Inst. jur. Publ. L. 2. tit. 18. §. 6. & seq.

Burg-Gerichte zu Nürnberg, hat vor diesem in der Reichs-Stadt Nürnberg müssen gehalten werden, biß es Kayser Friederich der III. erlaubet, auch außserhalb der Stadt an einem andern Orte zu halten. Die vornehmsten Sachen, so daselbst abgehandelt wurden, waren peinliche Klagen, Ausforderungen zum Duell und Faust-Recht. Anjeko pfleget

der Fränckische Reichs-Adel einander vor demselben zu belangen.

Burggravius, ein Burggraf, Bonhold. de feud. cap. 5. num. 33. v. Ein Burggraf heist der Herr, der eine Vestung des Teutschlandes zum Lehen innen hat. Dann wie Conrad. Lag. in Corp. jur. civ. & Sax. Lib. 2. cap. V. ein Burggraf 2c. schreibet, daß Vestung des Landes Burg genennet sey worden bey unsern Vorfahren, bey denen solcher Herrschafft Namen in grösseren Gebrauch gewesen, dann jekund, das ist wohl zu vernehmen aus dem Text des Weichb. art. 7. darinn angezeigt, wie die Burke erstlich in Teutschen Landen gebauet seynd, und allda mit dem Wort Vestung das Wort Burg bedeutet wird. Auch so wird noch heutiges Tags zu Nürnberg die Burg allda eine Vestung genennet; und ist derohalben darbey wohl abzunehmen, daß, wie nach Anzeigung des Texts Weichbild art. 7. die Römer in Teutschen Landen die Burg gebaut, die Länder darans zu bezwingen: Also haben die Teutschen hernachmahls, da das Reich an sie von Carolo M. kommen, dieselbigen Burgke der Ritterschafft eingethan von Schutz wegen des Lands, und diejenigen, denen sonderliche grosse Vestungen des Reichs, von wegen ihrer Ritterlichen Tugend und Mannheit untergeben, seynd genennet worden Burggrafen. Sie die

Burggrafen/ besitzen anigo die Fürstliche Dignität, und sind deren heut zu Tage 4. im Römischen Reiche, nemlich zu Magdeburg, Nürnberg, so Brandenburg strittig machet, Stromberg und Keineck. Sie waren vor diesem Kayserliche Hauptleute über eine gewisse Stadt und Schloß, vornehmlich aber zu den geistlichen hohen Stifffern als Verwalter der Jurisdiction vom Kayser gesetzt. Bey den Gan-Erbshafftten werden diejenigen auch Burggrafen genennet, welche unter den Adlichen Familien über die gemeinschafftlichen Gan-Erben-Güter die Regierung verwalten, und in Ansehung des Gan-Erben-

Schlosses, welches die Gan-Erben von dem Reiche zu Lehn tragen, von dem Kayser confirmiret werden. In Wohlen sind die Burggrafen Königliche Bediente, welche die Aufsicht über die Schlöffer, Festungen und Guarnisonen derselben haben, und den Stastosten unterworffen seyn. Die Stadt Nimwegen hat auch ihren Burggrafen, der bey der Versammlung der Provincial-Stände von Geldern und Zutphen die Ober-Stelle hat.

Burglehen/ waren in den alten Zeiten ein gewisser Vergleich zwischen etlichen Adlichen Familien, welcher in sich hielt, daß wenn eine oder die andere Familie unter ihnen abgieng, die annoch Lebende succediren; Ingleichen, daß sie ihre Schlöffer wider die feindliche Ueberfälle zusammen beschützen solten. Solches Burg-Lehen ward von Erben zu Erben fortgesetzt, die Leges so der Vergleich in sich hielt, wurden der Burg-Frieden, und die Lehen-Leute Burg-Männer genennet.

Burgstall/Burgstadel/oder Burghalden/ wurde ehedessen genennet ein alt abgegangen Schloß, das nicht mehr bewohnet wird. Von alten Zeiten hat man auch die vermauerte Flecken und Städte **Burgen**; Martin Lydius in Gloss. verb. Burgus, und die Inwohner derselben, Burger genennet, welcher Nahme allen Inessen der Stadt heutiges Tages geblieben ist.

Buschkauff/ wird genennet, wann man etwas verkauft, wie mans innen hat, strittig für strittig, richtig für richtig 2c. Befold. Thef. Pract. voc. Buschkauff. Gleiches ist, durch den Bogen fahren. Räuchb. qu. 21. n. 6.

Busse/ ist eine Geld-Straffe in Sachsen, welche dem beleidigten Theil muß gezahlet werden, und ist solche 30. Solidos Land-Recht. lib. 2. art. 16. Ruding. in suis observat. Cent. 1. obl. 70. von der Busse.

Byssinum opus, subtile Leinwand. l. f. §. 7. ff. de Publ. & Vectig.